

## Niederschrift

### über die Stadtratssitzung am 25. Februar 2014

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.10 Uhr

Anwesend waren:

a) Stimmberechtigte Mitglieder

Baumann, Marita	Meißner, Elisabeth
Beckers, Rolf	Menke, Wilfried
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles Juan Jose	Mürkens, Franz Josef
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Esser, Gerd	Reiprich, Hans-Dieter
Feldeisen, Willy	Resch-Beckers, Elvira
Fritsch, Dieter	Schaffrath, Siegfried ab TOP 3
Geller, Herbert	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas	Schmidt, Kathi
Koch, Franz Josef	Schmitz, Hendrik
Kohlhaas, Margarete	von Ameln, Rainer ab TOP 5
Lindlau, Detlef	Zantis, Jürgen ab TOP 6
Mandelartz, Alfred	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Jürgen Burghardt, Dieter Hummes, Franz Koch, Wolfgang Lankow, Herbert Plum, Andreas Schmitz Christian Schöneborn und Jürgen Zantis.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StVR Derichs  
StVR Jansen  
Stl Bergstein als Schriftführer

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 17.02.2014 auf Dienstag, 25.02.2014, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens schlug vor, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „11 a) Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK)“ zu erweitern.

Die Erweiterung der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

## **Tagesordnung**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014
2. Während des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 28.01.2014 wurde die Eingangstür zum Rathaus aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen und zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt geschlossen, sodass die Öffentlichkeit eventuell nicht uneingeschränkt gewährleistet war. Aus diesem Grunde werden die folgenden Beschlüsse nochmals zur Bestätigung zur Abstimmung gestellt:
  - 2.1 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses;  
hier: Bestellung eines neuen Vorsitzenden
  - 2.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
  - 2.3 Jahresabschluss 2012;  
hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages
  - 2.4 Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2012
  - 2.5 Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014
  - 2.6 Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014
  - 2.7 Beteiligungsbericht 2014
  - 2.8 Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2013
  - 2.9 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP – NRW);  
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler
3. Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014;  
hier: Erlass einer Wahlordnung
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2013 bis 31.12.2013
5. Budgetbericht zum 31.12.2013
6. Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Baesweiler;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Beschluss einer Resolution an den Innenminister des Landes NRW vom 10.02.2014

7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 06.04.2014, des „Frühlingsfestes“ am 04.05.2014, des „Oktoberfestes“ am 05.10.2014 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 14.12.2014 des Gewerbeverbandes Baesweiler
  
8. Bebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II -, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  
  2. Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 102 –Am Feuerwehrturm II- als Angebotsbebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – gem. § 13 a BauGB
  
  3. Beschluss der erneuten Offenlage gem. § 4 a (3) BauGB für den Angebotsbebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II –
  
  4. Beschluss zur Art und Weise der erneuten Offenlage gem. § 4 a (3) BauGB
  
9. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, 2. Änderung, Stadtteil Setterich
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  
  2. Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
  
10. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung zum Bebauungsplan Nr. 6 – Mariastraße -, Änderung Nr. 9
  
11. Grundsatzbeschluss über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Aufstellen von Altkleidercontainern ausschließlich an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
  
- 11 a) Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK)
  
12. Mitteilungen der Verwaltung
  
13. Anfragen von Ratsmitgliedern
  
14. Fragestunde für Einwohner

### **Nicht öffentliche Sitzung**

13. Vergabe von Aufträgen
  - a) Sachversicherungsleistungen für alle städtischen Gebäude
  - b) Energetische Sanierung Gymnasium Baesweiler, Gewerk Elektro (Vorlage wird nachgereicht)
  
14. Mittelbare Beteiligungen der enwor – energie und wasser vor Ort GmbH an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG

15. Unmittelbare/ mittelbare Beteiligungen;  
hier: GREEN Solar Herzogenrath GmbH – Anteilsübertragung von EWV auf GREEN GmbH
16. Kapitalerhöhung GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH
17. Anschaffung von sächlichen und persönlichen Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
18. Grundstücksangelegenheit;  
hier: Veräußerung eines Grundstückes
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### A) Öffentliche Sitzung

##### 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

##### 2. Während des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 28.01.2014 wurde die Eingangstüre zum Rathaus aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen und zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt geschlossen, sodass die Öffentlichkeit eventuell nicht uneingeschränkt gewährleistet war. Aus diesem Grunde werden die folgenden Beschlüsse nochmals zur Bestätigung zur Abstimmung gestellt:

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte die Gründe für die Bestätigung der unter den Tagesordnungspunkten 2.1 bis 2.9 bereits gefassten Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 28.01.2014. Er wies darauf hin, dass die Bestätigung ausschließlich der rechtlichen Absicherung der bereits gefassten Beschlüsse diene, um evtl. bestehenden Risiken vorzubeugen.

##### 2.1 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses; hier: Bestellung eines neuen Vorsitzenden

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 2, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen. Der Stadtrat hat einstimmig Herrn leitenden Kreisrechtsdirektor Josef Nießen zum Nachfolger von Herrn Gregor Jansen als Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Baesweiler bestellt.

##### Beschluss:

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

## **2.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 3, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Gemäß § 96 Abs 1 und 2 GO NRW hat der Stadtrat einstimmig beschlossen,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2012 entsprechend den Darlegungen in den Vorlagen zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014 durchzuführen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

## **2.3 Jahresabschluss 2012: hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 4, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 1.511.740,52 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Der Haushalt ist somit gemäß § 75 Abs 2 Satz 3 GO NRW ausgeglichen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

Bürgermeister Dr. Linkens bat Herrn Geller um die Übernahme der Sitzungsleitung zu TOP 2.4. Zugleich nahm Bürgermeister Dr. Linkens für die Zeit der Beratung und Abstimmung zu TOP 2.4 im Zuschauerbereich Platz.

## **2.4 Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2012**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 5, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Stadtrat einstimmig beschlossen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2012 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

Bürgermeister Dr. Linkens übernahm wieder die Sitzungsleitung.

**2.5 Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 6, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Da Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen nicht eingegangen sind, war eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

**2.6 Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 7, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Der Stadtrat hat mit 23 Ja-Stimmen und mit 8 Nein-Stimmen die Haushaltssatzung 2014 in der der Originalniederschrift zur Sitzung am 28.01.2014 als Anlage 4 beigefügten Fassung sowie den Haushaltsplan und die Anlagen in der Entwurfsfassung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß der Vorlage zu TOP 5 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.01.2014 beschlossen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

**2.7 Beteiligungsbericht 2014**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 8, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Der Stadtrat hat einstimmig den Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Baesweiler zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

**2.8 Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2013**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 9, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Der Stadtrat hat einstimmig die Liste über die im Laufe des Jahres 2013 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 9 der Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014).

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

**2.9 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP – NRW);****hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 28.01.2014, TOP 10, und die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Der Stadtrat hat mit 23 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen die Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Ergänzung zur Stellungnahme vom 19.11.2013 beschlossen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte einstimmig den oben genannten Beschluss.

**3. Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014;****hier: Erlass einer Wahlordnung**

Am 19.12.2013 hat der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet u.a. eine grundlegende Änderung des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der das Thema Integration behandelt.

**Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:****1. Der Integrationsrat als einziges Organisationsmodell**

Der Integrationsrat ist nunmehr das einzige Organisationsmodell. Die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss einzurichten wurde gestrichen.

**2. Vertreterregelung für den Integrationsrat**

Es wurde eine Vertreterregelung für den Integrationsrat geschaffen. Für die direkt gewählten Migrantenvvertreter sieht das Gesetz vor, dass auch Stellvertreter direkt gewählt werden. Die Wahl von Stellvertretern ist nicht verpflichtend, sondern kann von den Städten und Gemeinden in Ihren Wahlordnungen geregelt werden. Für die Ratsmitglieder ist ebenfalls die Möglichkeit einer Bestellung von Stellvertretern durch den Rat vorgesehen.

**3. Einheitlicher Wahltermin mit der Kommunalwahl**

Durch das Gesetz wurde neu festgelegt, dass die Wahl des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl stattfindet. Dies ist erstmals am 25.05.2014 der Fall.

In § 27 Abs. 11 GO NRW wurde die Möglichkeit eröffnet, die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen für die Integrationsratswahl abweichend von § 29 KWahlG zentral auszuzählen.

**4. Erweiterung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten**

Der Kreis der aktiven Wahlberechtigten wurde erweitert.

Bereits 2009 wurde der Kreis der aktiv Wahlberechtigten um Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte erweitert, auch wenn sie Mehrstaater sind. Die Wahlberechtigung bestand für diese Personengruppe aber nur dann, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist. Diese Frist ist nunmehr gestrichen worden.

**5. Abstimmung von Themen und Aufgaben mit dem Rat**

Rat und Integrationsrat sollen sich nach dem Gesetz darüber abstimmen, mit welchen konkreten Themen und Aufgaben sich der Integrationsrat befassen soll. Bereits nach geltender Rechtslage konnte sich der Integrationsrat auch bisher mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

**6. Entscheidung über Haushaltsmittel**

Neu ist die Entscheidung über den Einsatz von Haushaltsmitteln durch den Integrationsrat.

Dieser kann in einem vom Rat festgelegten Rahmen über ihm zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden. Diese Regelung ergänzt die bereits bestehende Regelung, gemäß § 27 Abs. 10 GO NRW, wonach dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Wahlprüfung regeln. Von dieser Möglichkeit hat das Ministerium bisher keinen Gebrauch gemacht, so dass die Verwaltung vorschlug, eine Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Baesweiler zu erlassen, in der die in § 27 Abs. 11 GO NRW genannten und weitere zweckmäßige Regelungen vorgenommen werden.

Der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Wahlordnung für die Stadt Baesweiler orientiert sich im Wesentlichen an der aktuellen Musterwahlordnung zur Wahl der Integrationsräte von Prof. Dr. Frank Bätge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Abweichend hiervon wurde vorgeschlagen, wie bei der letzten Wahl zum Integrationsrat durch Ratsbeschluss vom 10.11.2009 festgelegt, auch bei der diesjährigen Wahl auf Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu verzichten, um nicht unnötig hohe Hürden aufzuerlegen. Auf diese Unterstützungsunterschriften wurde im Übrigen auch schon bei den Wahlen zum damaligen Ausländerbeirat in den Jahren 1999 und 2004 verzichtet.

Außerdem wurde vorgeschlagen, für die Stimmabgabe Umschläge zu benutzen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Da in einigen Stimmbezirken nur mit einer geringen Anzahl von Wählerinnen und Wählern zu rechnen ist, könnte ansonsten beim Aussortieren der wenigen Stimmzettel für die Integrationsratswahl für die zentrale Auszählung im Rathaus Baesweiler das Wahlgeheimnis verletzt werden.

Des Weiteren hat das Ministerium für Inneres und Kommunales darauf hingewiesen, dass bei endgültigem Ausscheiden einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers oder einer Bewerberin/ eines Bewerbers einer Liste eine Regelung in der Wahlordnung getroffen werden kann. Es wird empfohlen, sich hier an § 45 des Kommunalwahlgesetzes anzulehnen. Dies wird in § 17 des vorgelegten Entwurfes aufgegriffen.



**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Baesweiler zu wählenden Mitglieder.

**4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2013 bis 31.12.2013**

Gemäß ' 83 GO NW in Verbindung mit ' 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - i -	Dem Rat be- reits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
02-05-01	Statistik und Wahlen	a) 14.000,00 b) 14.441,92 c) 441,92	0,00	441,92
<b><u>Erläuterung:</u></b> Die Aufwendungen für die Bundestagswahl waren höher als ursprünglich erwartet. Die Mehraufwendungen sind durch Wenigeraufwendungen im Produkt 01-01-01 (Unterstützung politischer Gremien und Verwaltungsführung) gedeckt.				
01-05-01	Personalsteuerung und - entwicklung	a) 35.000,00 b) 35.755,23 c) 755,23	0,00	755,23
<b><u>Erläuterung:</u></b> Die Mehraufwendungen sind durch höhere Schulungs-/Weiterbildungskosten entstanden. Diese sind durch Wenigeraufwendungen im Produkt 01-05-02 (Personalbetreuung) gedeckt.				
07-01-01	Krankenhausfinanzierungsum- lage	a) 306.500,00 b) 306.546,00 c) 46,00	0,00	46,00
<b><u>Erläuterung:</u></b> Der Umlagebetrag laut Bescheid war höher als der Ansatz.				
16-01-01	Allg. Finanzwirtschaft	a) 20.875.603,00 b) 20.901.884,73 c) 26.281,73	0,00	26.281,73
<b><u>Erläuterung:</u></b> Auf Grund geänderter Umlagegrundlagen zwischen Ansatzberechnung und Umlagefestsetzung bei der StädteRegionsumlage sind die Mehraufwendungen entstanden. Diese werden gedeckt durch Mehrerträge im Produkt 10-02-01 (Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren)				
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbec- cken	a) 20.460,00 b) 25.333,38 c) 4.873,38	0,00	4.873,38
<b><u>Erläuterung:</u></b> Es wurden zusätzliche Beckenwasseruntersuchungen (Forderung des Gesundheitsamtes) erforderlich. Die Mehraufwendungen werden gedeckt durch die Produkte 04-02-01 (Volkshochschule) und 04-01-01 (Kulturelle Veranstaltungen).				
15-02-01	Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	a) 1.700,00 b) 3.003,60		

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - i -	Dem Rat be- reits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
		c) 1.303,60	612,44	691,16
<b>Erläuterung:</b> Die Mehraufwendungen werden gedeckt durch Einsparungen im Produkt 03-01-01 (Bereitstellung schul. Einrichtungen für Grundschulen).				
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	a) 28.000,00 b) 29.080,06 c) 1.080,06	0,00	1.080,06
<b>Erläuterung:</b> Hier sind höhere Bewirtschaftungskosten angefallen. Gedeckt wurden die Mehraufwendungen durch Wenigeraufwendungen im Produkt 12-01-01 (Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh-/Radwege, Parkplätze).				
13-02-02	Gewässer Kostenbeiträge an WVER	a) 170.000,00 b) 170.616,00 c) 616,00	0,00	616,00
<b>Erläuterung:</b> Die Umlage an den Wasserverband ist laut Bescheid höher als der Ansatz. Der Betrag wird gedeckt durch Produkt 11-03-01 (Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER).				
01-12-01	Leistungen des Bauhofes	a) 233.900,00 b) 279.562,79 c) 45.662,79	0,00	45.662,79 /. 18.602,79 (Mehrerträge) 27.060,00
<b>Erläuterung:</b> Insbesondere bei den Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen ist es zu unabweisbaren Mehraufwendungen gekommen. Die Mehraufwendungen konnten überwiegend (21.900 €) über Einsparungen im investiven Bereich des Bauhofes gedeckt werden. Der Differenzbetrag wird gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 01-04-02 (Organisationsangelegenheiten).				

### Teilfinanzpläne/Investitionen

Sach- konto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - i -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - i -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - i -
075101/ 783135	Zugang Fahr- zeuge	03-01-01 Bereitstellung schul. Einrichtungen für Grundschulen	a) 0,00 b) 2.778,17 c) 2.778,17	0,00	2.778,17
<b>I2013-0030</b> Die Kosten entstehen für die Anschaffung einer Kehr- bzw. Schneemaschine für die Grengrachtsschule. Der Betrag wird gedeckt durch entsprechende Wenigerausgaben bei der I2008-0029 (Anschaffungen von BGA im Bereich Grundschulen).					
082001/ 783210	Zugang Ge- ringwertige Wirtschaftsgü- ter (GWG)	05-01-02 Hilfe nach dem AsylbLG	a) 0,00 b) 267,65 c) 267,65	0,00	267,65
<b>I2014-0006</b> Notwendige Anschaffung von GWG's im Bereich Asyl. Die Kosten hierzu wurden gedeckt durch die I2011-0020 (Anschaffung GWG Haus Setterich).					
096301/	Zugänge An-	13-02-01	a) 31.000,00		

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - i -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - i -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - i -
785200	lagen im Bau (AiB) Tiefbaumaßnahmen	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, CAP, via belgica	b) 34.578,85 c) 3.578,85	0,00	3.578,85
<b>I2008-0106</b>					
Als letzte Maßnahme im Rahmen der Errichtung des Carl/AlexanderParks mussten größere Fundamentreste beseitigt werden, die im Vorfeld nicht genau bekannt waren. Die Deckung erfolgte durch Wenigerausgaben bei I2009-0021 (Spielplatz Albertstraße).					
096301/ 785200	Zugänge Anlagen im Bau (AiB) Tiefbaumaßnahmen	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	a) 287.000,00 b) 291.703,60 c) 4.703,60	0,00	4.703,60
<b>I2011-0016</b>					
Bei der Ausführung der Arbeiten im Bereich der Geilenkirchener Straße wurden Zusatzarbeiten erforderlich. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2012-0011 (Gewerbegebiet 3D, 2. BA).					
096301/ 785200	Zugänge Anlagen im Bau (AiB) Tiefbaumaßnahmen	11-03-01 Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	a) 135.000,00 b) 144.584,25 c) 9.584,25	0,00	9.584,25
<b>I2013-0010</b>					
Die Kostenschätzung war niedriger als das Submissionsergebnis. Der Betrag konnte bei der I2012-0023 (Kanalerneuerung Pestalozzistraße) eingespart werden.					

**Beschluss:**

Der Stadtrat nahm die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2013 entstanden sind, einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

**5. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 31.12.2013**

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Veränderungen zu den Planzahlen in den jeweiligen Produkten.

Wie bereits im Budgetbericht zum 30.06.2013 (TOP 5 zur Stadtratssitzung vom 24.09.2013) ist dieser Budgetbericht ebenfalls nach Produkten gegliedert aufgestellt. Lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements und das Personalbudget werden zusammen betrachtet (gemäß § 7 der Haushaltssatzung).

Der für das Haushaltsjahr 2013 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 48.673.454 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 50.638.067 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 2.143.608 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem „vorläufigen Jahresergebnis“ bei den ordentlichen Erträgen von 48.381.102,02 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 49.744.834,46 €. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen errechnet sich ein voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von 1.487.043,23 €.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die sich aus den jährlichen Abschreibungen des Vermögens ergebenden Aufwendungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen noch nicht gebucht werden konnten. Diese Aufwendungen und Erträge wurden in Ansatzhöhe angerechnet.

Darüber hinaus konnten noch nicht alle Jahresabschlussbuchungen (Rückstellungen, aktivierte Eigenleistung) vollzogen werden. Ein Großteil der Rückstellungsbuchungen wie die Verbuchung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Instandhaltungsrückstellungen ist jedoch bereits erfolgt und somit im Budgetbericht berücksichtigt.

Letztlich müssen noch Rechnungen auf Grund ihrer periodengerechten Zuordnung auf das Haushaltsjahr 2013 gebucht werden.

Alle diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch entsprechend ändern wird. Es ist vorgesehen, den vollständigen Jahresabschluss 2013 noch im I. Halbjahr 2014 anzuzeigen.

Die wesentlichen Änderungen (in der Originalniederschrift als Anlage 2 grau unterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2013 sind wie folgt zu begründen:

Die im Produkt 01-04-02 - Organisationsangelegenheiten - ausgewiesene Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen einen aus nicht eingetretenen -jedoch bei der Planaufstellung vermuteten- Mehraufwendungen im Bereich der Gebäudeversicherung.

Im Budget Gebäudemanagement - 01-11-02 bis 01-11-09 - haben verschiedene Faktoren zu den Einsparungen geführt. So konnten nicht alle vorgesehenen Instandsetzungsmaßnahmen in 2013 fertig gestellt werden. Daneben wurde der vorgesehene Abriss eines Gebäudes in der Peterstraße und des Gebäudes Roskaul 5 nicht durchgeführt.

Bereits im Budgetbericht zum 30.06.2013 wurden Mehrerträge im Bereich 01-11-10 - Grundstücksangelegenheiten - erwartet. Diese Erträge aus Veräußerungen gestalten sich positiver als erwartet.

Im Produkt 01-12-01 - Leistungen des Bauhofes - sind die Mehraufwendungen insbesondere durch unvorhersehbare Mehrkosten im Bereich Haltung von Fahrzeugen entstanden.

Die Verbesserung im Produkt 02-01-01 - Ordnungsangelegenheiten - ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere bei den Verwarnungsgeldern Mehrerträge erzielt werden konnten. Dazu wurden die Ansätze für Aufwendungen nicht in vollem Maße ausgeschöpft.

Im Produkt 02-04-01 - Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz - konnten Mehrerträge in verschiedenen Bereichen verbucht werden. Teilweise wurden diese Mehrerträge bereits zur Deckung von Mehraufwendungen im Budget eingesetzt.

Im Produkt 03-02-01 - Zentrale Leistungen für Schüler - resultieren die Wenigeraufwendungen im Wesentlichen aus geringeren Schülerbeförderungskosten und aus einem niedrigeren Beitrag für eine Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die erwarteten Mehraufwendungen im Produkt 05-01-02 -Hilfe nach dem AsylBIG- sind durch die erheblich größere Zahl zugewiesener Asylbewerber im Jahr 2013 entstanden.

Auf Grund der verspäteten Fertigstellung des „Haus Setterich“ konnten nicht alle geplanten Modellmaßnahmen wie geplant durchgeführt werden. Eine sich daraus ergebende Reduzierung des Landeszuschusses wurde berücksichtigt. Dies führt zu einer Verbesserung im Produkt 05-02-01 -Unterstützung von Senioren, Integrationsaufgaben-.

Die im Produkt 05-03-01 -Weiterleitung von Beträgen für Rückstellungen für zur StädteRegion abgeordnete Beamte- veranschlagten Erträge konnten nicht erzielt werden, da die abgeordneten Beamten im Laufe des Jahres 2013 zur StädteRegion versetzt wurden. Der ohnehin nur vorsorglich angesetzte Erstattungsbetrag des Bundes steht daher der Städtereion zu, da diese auch für spätere Pensionsleistungen der Beamten aufkommen muss.

Für das Produkt 06-01-01 - Förderung von Kindern und Jugendlichen - konnten Sponsoren gefunden werden. Dies führte zu außerplanmäßigen Erträgen. Im Bereich der Veranstaltungen konnten –aufgrund sparsamer Wirtschaftsführung - trotz Wenigeraufwendungen gegenüber dem geplanten Ansatz alle für 2013 geplanten Veranstaltungen mit gleichem Erfolg und in gleicher Qualität wie in Vorjahren durchgeführt werden.

Auf Grund der Vielzahl von Baugenehmigungsverfahren und Abnahmen (Bsp. Errichtung Seniorenpark CAP) konnten im Produkt 10-02-01 -Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren- Mehrerträge erzielt werden.

Im Produkt 11-01-01 - Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge - konnten nicht die Konzessionsabgaben vereinnahmt werden, die ursprünglich erwartet wurden.

Die Zahlungen an den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung waren tatsächlich geringer als zum Zeitpunkt der Erstellung der Mittelanmeldung bekannt war.

Weiter konnte ein Ertrag auf Grund einer Nachkalkulation des Jahres 2012 verbucht werden. Dies zusammen führt zu einer Verbesserung im Produkt 11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung -.

Die Verbesserung im Produkt 11-03-01 - Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER - resultiert aus Mehrerträgen in verschiedenen Bereichen (Rückerstattung Abwasserabgabe, Kanalbenutzungsgebühren).

Im Produkt 12-01-01 -Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbeleuchtung- sind Wenigeraufwendungen auf Grund geringerer Beträge für die Straßenbeleuchtung entstanden.

Im Produkt 13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung Friedhöfe - mussten weniger Ersatzbeschaffungen für Festwerte (bereits vorhandene Bäume und Sträucher) vorgenommen werden. Zusätzlich konnte ein außerplanmäßiger Ertrag auf Grund der Veräußerung einer Grünfläche (Ecke Mariastraße/Peterstraße) erzielt werden.

Wie bereits zum Budgetbericht zum 30.06.2013 erläutert, wurden verschiedene in 2013 veranschlagte Maßnahmen zur Herstellung von ökologischen Ausgleichsflächen nach 2014 verschoben. Dies führt zu einer entsprechenden Verbesserung im Produkt 14-01-01 -Umweltschutz, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement-.

Die Verlustübernahme für das ITS fällt geringer aus. Hierdurch sind die Wenigeraufwendungen im Produkt 15-01-01 -Wirtschaftsförderung- entstanden.

Die bereits im Budgetbericht zum 30.06.2013 prognostizierte Verschlechterung im Produkt 16-01-01 - Allg. Finanzwirtschaft - hat sich leider bestätigt.

Bei einem Gewerbesteueransatz von 7.000.000 € konnten tatsächlich lediglich Erträge in Höhe von 6.173.025,25 € erzielt werden.

Dazu kommen noch die Mehraufwendungen bei der Städte-Regions-/Jugendamts-/ÖPNV-Umlage von rd. 265.000 €, die auf Grund geänderter Umlagegrundlagen zwischen Ansatzberechnung und Umlagefestsetzung entstanden sind.

Erfreulicherweise konnte im Budget Personalangelegenheiten ein hoher Ertrag aus Anpassung der Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe und Altersteilzeit ausgewiesen werden.

#### Zusammenfassende Darstellung:

Erwartungsgemäß ergeben sich gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2013 gravierende Veränderungen in den einzelnen Produkten.

Die deutlich positive Entwicklung gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2013 können den vorgenannten Erläuterungen entnommen werden.

Der voraussichtliche Fehlbetrag in Höhe von 1.487.043,23 € kann in Höhe von 1.230.459,28 € noch durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Zur Deckung des Restbetrages in Höhe von 256.583,95 € muss erstmalig die Allgemeine Rücklage herangezogen werden.

Bürgermeister Dr. Linkens bedankte sich bei der Kämmerei, insbesondere beim Kämmerer, Herrn Jansen, für die geleistete Arbeit. Er wies darauf hin, dass der Budgetbericht bereits sehr ausführlich sei. Dies sei darauf zurück zu führen, dass von Seiten der Kämmerei bereits der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 in Vorbereitung sei.

Auf Grund dieser Tatsache könne bereits der in der Vorlage dargelegte Fehlbetrag erlesen werden. Erfreulich sei, dass der erwartete Fehlbetrag deutlich unterschritten werden könne. Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte weiter das Zustandekommen des Fehlbetrages und erklärte, dass der weitaus größte Teil des Betrages durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden könne.

Der Stadtrat nahm den Budgetbericht einstimmig zur Kenntnis.

**6. Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Baesweiler;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Beschluss einer Resolution an den Innenminister des Landes NRW vom 10.02.2014**

Mit Antrag vom 10.02.2014 (siehe Anlage 3 der Originalniederschrift) hatte die CDU-Fraktion die Fassung einer Resolution beantragt, um den im Antrag dargestellten Plänen des Landes NRW eine eindeutige Absage zu erteilen und das Land vielmehr aufzufordern, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger durch eine personelle Aufstockung der Polizei weiterhin auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Den genannten Presseberichten, aber auch verschiedenen Ausführungen der Gewerkschaft der Polizei in NRW (GdP NRW), kann entnommen werden, dass seit dem Jahr 2000 in Nordrhein-Westfalen bereits 1.500 Stellen im Polizeidienst gestrichen wurden.

Wenngleich das Land zwischenzeitlich die Einstellungszahlen ein wenig erhöht hat, ist nach Aussage des Landesvorsitzenden der GdP NRW davon auszugehen, dass bis 2020 600 Stellen im Polizeidienst verloren gehen. Bis 2025 sind es nach derzeitigem Stand sogar mehr als 3.700.

Für den Bereich des Polizeipräsidiums Aachen bedeutet dies eine Streichung von 61 Stellen bis 2020.

Hinzu kommt, dass laut Aussage der GdP NRW in den vergangenen Jahren zahlreiche Stellen von Kreispolizeibehörden, wie beispielsweise dem Polizeipräsidium in Aachen, auf die Landesoberbehörden konzentriert und somit umverteilt wurden. Auch dieses „verloren gegangene“ Personal fehlt den Kreispolizeibehörden vor Ort.

Nach zahlreichen Presseberichten soll die Zahl der Einstellungen bei der Polizei zur Behebung dieses „Personaldefizits“ nicht weiter erhöht werden, vielmehr ist beabsichtigt, einzelne Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizei zu verlagern.

Aufgezählt werden hier beispielsweise auch Punkte wie Ruhestörung, Abschleppen von Fahrzeugen sowie Aufenthaltsermittlungen für die Justiz, die von den Kommunen, wie auch von der Stadt Baesweiler, teilweise ohnehin schon seit Jahren wahrgenommen werden. Auch ist die Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde seit Ende 2009 24 Stunden am Tag bei 7 Tagen in der Woche erreichbar.

Bei einer weiteren Aufgabenverlagerung von der Polizei auf die örtlichen Ordnungsbehörden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Übrigen für einzelne der genannten Tätigkeiten gar nicht ausgebildet sind, ist eine finanzielle Mehrbelastung der Kommunen die Folge, da auch dort auf Grund von Personalknappheit Neueinstellungen vorgenommen werden müssten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Stadt Baesweiler gestaltet sich sehr erfolgreich und muss in dieser Form fortgeführt werden. Insbesondere ist die seit Jahren durchgeführte Sicherheitskonferenz des Polizeipräsidenten mit den Bürgermeistern positiv hervorzuheben. Es hat sich in den letzten Jahren eine sehr konstruktive und effektive Zusammenarbeit zwischen der Polizeibehörde und der Verwaltung entwickelt.

Viele sehr wirkungsvolle Aktionen, wie z. B. „Crash Kurs NRW“, ein Projekt der Unfallprävention für Jugendliche der 10. und 11. Klassen, „Riegel vor“, gegen Einbrecher und für Sicherheit in den eigenen vier Wänden oder „Kurve kriegen“, frühe Hilfe statt späte Härte gegen Kinder und Jugendkriminalität, wurden in den letzten Jahren vor Ort initiiert. Auch für diese weiteren Angebote wurde kein zusätzliches Personal bereitgestellt, obwohl zahlreiche „neue Problembereiche“, wie beispielsweise Internetkriminalität, Rockerkrieg und Salafisten, hinzugekommen sind.

Ziel muss es sein, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger durch eine personelle Aufstockung der Polizei zu gewährleisten.

CDU Fraktionsmitglied Scheen erläuterte den Antrag seiner Fraktion. Er stellte als ausschlaggebenden Grund den wachsenden Stellenabbau innerhalb der Polizeibehörde und die damit verbundene Umverteilung von polizeilichen Aufgaben auf die kommunalen Behörden heraus. Durch den vorliegenden Beschlussvorschlag beabsichtige man ein klares Zeichen an das Land zu setzen, von solchen Plänen Abstand zu nehmen. Er forderte die anderen Fraktionen auf, sich diesem Beschluss anzuschließen.

Die SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl sah die Resolution nicht auf Fakten begründet. Vielmehr stütze sich diese Resolution auf einen in der WAZ erschienenen Presseartikel, welcher lediglich Mutmaßungen enthalte und jeder fundierten Grundlage entbehre. Der SPD Fraktion sei auf Grund der ihr vorliegenden Kriminalitäts- und Unfallstatistiken nicht bekannt, dass die Anzahl der Delikte in diesem Bereich durch den Stellenabbau steige. Man würde keiner Resolution, welche nur auf Mutmaßungen basiere, zustimmen.

Bündnis 80/Die Grünen Fraktionsvorsitzender Beckers stellte klar, dass die vorliegende Verwaltungsvorlage einen sehr sachlichen Standpunkt darlege und sich im Wesentlichen auf die Darstellung der Polizeigewerkschaft beziehe.

Prinzipiell stimme die Fraktion dem Appell der Stadt an das Innenministerium zu, keine weiteren Aufgaben auf die örtlichen Behörden zu übertragen. Er plädierte jedoch dafür, solche Anträge in Zukunft im Vorfeld fraktionsübergreifend zu beraten und dann gemeinsam im Sinne der Baesweiler Bürger einzubringen.

Nicht einmal die Hälfte aller Straftaten in NRW würden derzeit aufgeklärt werden, erklärte Ratsmitglied Hendrik Schmitz. Dies seien Tatsachen, welche er gerne auch schriftlich zur Verfügung stellen könne.

Hinzu käme, dass durch 1400 Neueinstellungen pro Jahr der Stellenabbau im Zuge des demographischen Wandels nicht kompensiert werden könne. Nach Aussage der Polizeigewerkschaft glichen 1400 Neueinstellungen die Anzahl derjenigen, die in Pension gehen, bei weitem nicht aus, was die Polizei in Zukunft vor massive Probleme stellen werde. Derzeit stünden den Ermittlungsbehörden nicht einmal 60 Minuten zur Aufklärung einer Straftat zur Verfügung, betonte Schmitz. Dies sei angesichts des weiteren Stellenabbaus Anlass genug, eine solche Resolution zu verfassen.

Er forderte daher die anderen Fraktionen ebenfalls auf, diesem Antrag zuzustimmen und so den Baesweiler Bürgern zu signalisieren, dass das Thema Sicherheit von allen Parteien als wichtig erachtet werde.

Man könne angesichts der steigenden Anforderungen in diesem Bereich nicht den Innenminister dafür verantwortlich machen, dass sich nicht ausreichend viele Personen mit entsprechender Qualifizierung für diesen Beruf interessierten, so Fraktionsvorsitzende Bockmühl.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass ihm eine Darstellung der Polizeigewerkschaft vorläge, in welcher der flächendeckende Stellenabbau bis zum Jahr 2020 prognostiziert werde. Demnach würden alleine im Bereich Aachen bis zu diesem Zeitpunkt 61 Stellen verloren gehen.

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Reiprich pflichtete Herrn Beckers zur sachlichen Darstellung der Verwaltungsvorlage bei. Weiterhin erklärte er die Zustimmung seiner Fraktion zu dieser Resolution.



Ratsmitglied Mandelartz stellte klar, dass wenn man sich im Vorfeld in ausreichender Art und Weise über eine solche Resolution parteiübergreifend beraten hätte, dies auch von der SPD Fraktion mitgetragen würde. Allerdings werde man keiner Resolution zustimmen, die auf Mutmaßungen basiere.

Ratsmitglied Geller verwies auf den Wortlaut des Beschlussvorschlages der Verwaltung. Demnach würden nur Forderungen für das Allgemeinwohl der Stadt ausgesprochen. Jeder der einer solchen Forderung nicht zustimme, leiste keinen Beitrag für das Wohl der Baesweiler Bürger.

Aus dem Antrag der CDU Fraktion ginge klar hervor, dass sich dieser klar auf einen Presseartikel stütze, welcher in keinsten Weise mit fundiertem Zahlenmaterial belegt wäre und von daher auch keine Rechtssicherheit bestünde, kommentierte Ratsmitglied Mandelartz.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss mit 24 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen, einem Personalabbau bei der Polizei sowie der Umschichtung von Aufgaben auf die Kommunen zu widersprechen und fordert den Innenminister im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt auf, die Sicherheit durch eine personelle Aufstockung der Polizei weiterhin auf hohem Niveau zu gewährleisten.

### **7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 06.04.2014, des „Frühlingsfestes“ am 04.05.2014, des „Oktoberfestes“ am 05.10.2014 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 14.12.2014 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Das Thema wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2013 sowie in der Sitzung des Rates am 10.12.2013 behandelt. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Verwaltungsvorlagen verwiesen.

Wie dort ausgeführt, sind auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen nunmehr verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist der Originalniederschrift als Anlage 4 hinzugefügt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Meines Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens.

Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingsfest, Oktoberfest oder Weihnachtsmarkt, sind seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter“. Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde meines Erachtens sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB sich gerade beim betroffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr, da es sich nicht lohnt, maximale Öffnungszeiten auszunutzen. Dies gilt auch für Sonntagsöffnungen der Geschäfte und wird dadurch dokumentiert, dass hier lediglich vier Sonntage und dann zudem mit besonderen weiteren Veranstaltungen genutzt werden sollen.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale bei Weitem für die Besucherinnen und Besucher nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst trotz der verkaufsoffenen Sonntage zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der 1. Mai und der 3. Oktober besonderen Schutz durch das Ladenöffnungsgesetz genießen, denn an diesen Tagen sind keine Ladenöffnungen vorgesehen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormen Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen.

Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers verwies auf die Aussage des DGB, erklärte jedoch gleichzeitig seine Zustimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag für 2014. Die vorgeschlagenen Termine seien nach Rücksprache und nach Abstimmung mit anderen Festivitäten so gewählt worden. Dies sei auf Grund der Vielzahl von Beteiligten sicherlich nicht immer einfach. Er betonte die Aussage des DGB auch in den kommenden Jahren an den Wochenenden um den 1. Mai und 3. Oktober auf Feste solcher Art zu verzichten, um den Beschäftigten im Einzelhandel ebenfalls ein verlängertes Wochenende zu ermöglichen.

SPD Fraktionsmitglied Mandelartz teilte mit, dass der Beschlussvorschlag von der SPD-Fraktion so mit beschlossen werde. Er regte jedoch an, auch in Zukunft im Vorfeld mit den kulturtreibenden Vereinen Kontakt aufzunehmen. Die Vereine befänden sich alle in terminlicher Abhängigkeit voneinander. Die Gewerbetreibenden mögen an die Vereine mit herangezogen werden, um nach Möglichkeit terminliche Überschneidungen in Zukunft zu vermeiden und so die Existenzberechtigung der Vereine zu erhalten.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte, dass - wie bereits mehrfach im Fachausschuss erörtert - die angesprochene Überschneidung von einer Veranstaltung des Gewerbevereins und des Trommlerkorps Baesweiler ausdrücklich gewollt und abgestimmt gewesen sei.

Darüber hinaus stünde die Stadt in ständigem Kontakt mit dem Gewerbeverein Baesweiler und dem Gewerbeverband Setterich um derartig angesprochene Überschneidungen zu vermeiden. Manchmal seien Überschneidungen aber auf Grund von zeitlich unterschiedlichen Vorausplanungen nicht vorhersehbar.

Ratsmitglied Scheen erklärte, dass die CDU Fraktion nach Prüfung der Vorlage mit der DGB Stellungnahme in dem Punkt überein käme, dass es sich bei den Sonntagsöffnungen um Ausnahmen handele. Ebenfalls seien auch der 1. Mai und der 3. Oktober hier nicht betroffen. Die CDU Fraktion stimme somit dem Beschlussvorschlag zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig den Erlass der im Entwurf vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde.

## **8. Bebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II -, Stadtteil Baesweiler**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 102 –Am Feuerwehrturm II- als Angebotsbebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – gem. § 13 a BauGB**

**3. Beschluss der erneuten Offenlage gem. § 4 a (3) BauGB für den Angebotsbebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II –****4. Beschluss zur Art und Weise der erneuten Offenlage gem. § 4 a (3) BauGB**

In seiner Sitzung am 04.09.2012 hat der Stadtrat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – (Anlage 5 der Originalniederschrift) aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 19.12.2013 bis 23.01.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 19.12.2013 bis 23.01.2014.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass der Bau- und Planungsausschuss das Verfahren bereits einstimmig beschlossen habe. Sofern keine Einwende bestünden, schlug er vor, dass sich der Rat diesem Beschlussvorschlag anschließe.

**2.1 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

**1. private Stellungnahme:**

Mit Interesse habe ich die Entwicklung des o.a. B-Plans bis zur letzten Vorlage in der Bürgerversammlung begleitet. Hierzu möchte ich Ihnen eine Stellungnahme senden.

1. Ich begrüße, dass die Stadt Baesweiler das Thema mit Vehemenz angeht und die Verwirklichung des Vorhabens antreibt.

Die Maßnahme an sich und den Standort halte ich für die einzig möglichen, um den Einzelhandel im Zentrum zu stützen resp. zu retten.

2. Die zuletzt vorgelegte Vorplanung des Investors halte ich für gut. Die Vermischung mit Wohnflächen lässt auf eine attraktive Lösung hoffen. Das Heranziehen des Eingangsbereiches des Lebensmittelmarktes an den Feuerwehrturm finde ich positiv. Dadurch kann im Eingangsbereich eine Platzanlage entstehen, die 1. die neuen Gebäude näher an die vorhandene Handelsstraße (Kirchstraße) heranführt und die Anbindung städtebaulich attraktiv lösen lässt.

Die Stadt muss darauf achten, dass die Endplanung des Objektes nicht an architektonischer Raffinesse verliert.

3. Es ist ganz wichtig, dass die Anbindung zur Kirchstraße (unterer Kirchwinkel) insgesamt attraktiv und fußläufig interessant gestaltet wird, möglichst durch zusätzliche Ansiedlung von Geschäften. (Bemerkung am Rande: Direkt neben dem Feuerwehrturm steht ein kleines Wohnhaus, dass jetzt von einer alten Dame bewohnt wird.

Sollte diese Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben werden, wäre dies ein idealer Cafe-Standort, der mit dem benachbarten Bäckerei-Café verwirklicht werden könnte. Daraus könnte für Stadt und Betreiber eine win-win-Situation werden.)

4. Die angesprochene attraktive Anbindung des unteren Kirchwinkels und des Platzes am Markt würde unter fließendem Verkehr leiden. Ich schlage daher im weiteren Verfahren die Prüfung vor, ob das Straßenstück von fließendem Verkehr freigehalten werden kann. Mehrrichtungsverkehr kann den entstehenden Platz wie die fußläufige Anbindung an die Kirchstraße empfindlich stören. Der Lockeffekt, in die Stadt zu gehen, würde sehr eingeschränkt, wenn eine vielbefahrene Fahrbahn überquert werden muss.
5. Der städtebaulich attraktiven Nutzung des neuen Platzes steht auch der in der jetzigen Planlösung vorgesehene Anlieferungsstandort im Kirchwinkel entgegen. Es sollte versucht werden entweder einen anderen Standort für die Warenschleuse zu finden, oder durch zeitliche Begrenzungen des Anlieferverkehrs den Eingangplatz am Feuerwehrturm zu Öffnungszeiten verkehrlich freizuhalten.
6. Ich möchte die Vertreter der Stadt bitten bei der Nutzung der Grundstücke zwischen Kirchstraße und Am Feuerwehrturm am Ball zu bleiben. Jede Ansiedlung eines Handelshauses in diesem Bereich würde den Standort und auch dem Baesweiler Handel insgesamt nutzen weil damit die Branchenattraktivität gesteigert würde. Dies würde auch gelten, wenn im Bereich Kirchstraße großflächigere Ladeneinheiten entstehen könnten.

#### Stellungnahme:

- zu 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Feuerwehrturm als die angrenzenden Flächen entlang der Straße Am Kirchwinkel werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 nicht beplant. Mögliche Nutzungsmöglichkeiten in diesem Bereich wird die Stadt zu einem späteren Zeitpunkt untersuchen.
- zu 4.) der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 5.) Ein alternativer Standort für die Anlieferungszone des Lebensmittelmarktes ist nicht vorhanden. Die Anlieferungszeiten werden aus Emissionsgründen entsprechend den Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass es bei einer späteren Nutzung im Bereich des Feuerwehrturms zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.
- zu 6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Beschluss:

Nach Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## 2. private Stellungnahme:

Verkehrsberuhigung im Bereich Peterstraße/Mariastraße, z.B. durch einen Kreisel.

Anlieferung auch des EDEKA-Marktes nur über die Peterstraße, um die Lärmbelastung im Bereich "Im Kirchwinkel" zu reduzieren und nur einen Verkehrsknotenpunkt zu haben.

Parkplatzoberfläche ohne Phase (Fugen), um die Geräuschentwicklung durch Einkaufswagen weiter zu minimieren.

## Stellungnahme:

Der genannte Bereich wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 nicht überplant.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung zum geplanten Vorhaben bescheinigt der Kreuzung Peterstraße/ Mariastraße nach Realisierung des Vorhabens ein Verkehrsaufkommen, welches an dem Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Die Führung des Liefer- und Ladeverkehrs ausschließlich über die Peterstraße ist auf Grund der Gestaltung des zukünftigen Einzelhandelsgebäudes nicht möglich. Bei einer Verteilung der Liefer- und Ladeverkehre auf zwei Straßen werden zudem die zu erwartenden Belastungen verteilt.

## Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## 3. private Stellungnahme:

Bezug nehmen möchten wir auf die Vorstellung der Pläne für das Gebiet Am Feuerwehrturm. Die durchaus ansprechenden Pläne weisen unter anderem geschlossene Entladezonen aus. Dazu möchten wir über Erfahrungen berichten, die wir als Anwohner des jetzigen Edeka-Marktes sehr häufig machen.

Die anliefernden LKW fahren ab 5:30 Uhr im Abstand von 30 bis 60 Minuten bis circa 11:00 Uhr an. Der erste LKW fährt auf den vorgesehenen Entladeplatz. Der nächste LKW parkt auf der Straße und lädt von dort die Rollcontainer aus. Wenn es unglücklich läuft, laden bis zu 3 LKW gleichzeitig aus. Auch in Zukunft ist nicht zu erwarten, dass der zweite Anlieferer bis zu einer Stunde auf den frei werdenden Entladeplatz wartet. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Antoniusstraße wie auch der Kirchwinkel für viele Kinder der Schulweg ist. Immer wieder beobachten wir, dass vor allem Grundschüler vor rangierenden LKWs stehen.

Einleuchtend dürfte sein, dass dadurch für die jetzt bestehende und die neue Wohnbebauung eine erhebliche Lärmbelastung frühmorgens entsteht. Im Vorfeld sollte man die Lösung dieser Problematik einbeziehen.

**Stellungnahme:**

Die Anlieferzeiten der Einzelhandelsbetriebe liegen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr, die Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr. Lieferverkehr während der Nachtzeiten (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) ist ausgeschlossen.

Die durch die geplanten Betriebsabläufe auftretenden Geräuschemissionen wurden gutachterlich untersucht. Unzulässige Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen werden durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen vermieden. Diese werden entweder durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder vertraglich zwischen der Stadt und dem Investor verbindlich festgelegt.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Anlieferungszeiten auf den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und die Öffnungszeiten auf den Zeitraum zwischen 7.00 Uhr bis 21.30 Uhr zu begrenzen.

Die durch die geplanten Betriebsabläufe auftretenden Geräuschemissionen wurden gutachterlich untersucht. Unzulässige Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen werden durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen vermieden. Diese werden entweder durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder vertraglich zwischen der Stadt und dem Investor verbindlich festgelegt.

**4. private Stellungnahme:**

Da Baesweiler sich ja mehr auf die ältere Generation konzentrieren möchte/sollte, wäre vielleicht zu überlegen, die angedachten Wohnung auf dem neuen Einkaufszentrum, behinderten- bzw. altersgerecht auszustatten (breitere Türen, ebenerdiger Zugang, Aufzug?).

Die ältere Generation könnte so direkt zum Einkaufszentrum und die Einkaufsstraße gelangen, bzw. wäre eine Anbindung an das Ärztezentrum Am Feuerwehrturm/In der Schaf direkt fußläufig erreichbar.

Die Wohnungen könnten in verschiedenen Größen angeboten werden, vielleicht könnten größere Wohnungen auch für Familien mit (geh)-behinderten Kindern/Angehörigen errichtet werden mit Behindertenparkplätzen direkt vorm Haus (Auffahrtsbereich über der Einhausung).

Bezüglich der Einhausung für den Lieferverkehr könnte eine gute Alternative sein, dass die Zufahrt über den Parkplatz Peterstraße erfolgen könnte und die Abfahrt über den Kirchwinkel/Am Feuerwehrturm.

Das Einkaufszentrum sollte vielleicht komplett unterkellert werden, was ja wegen der Einhausung sowieso teilweise baulich entsteht.

In der Unterkellerung könnten dann die Lieferzonen entstehen, in die die LKWs rückwärts einparken und über Laderampen anliefern könnten (mehrere Anlieferstellen nebeneinander). Dies würde die erhebliche Lärmbelastung fast gänzlich verschwinden lassen.

In der Unterkellerung könnten auch die Abfallentsorgungsmaschinen/-container stehen, wodurch eine Geruchsbelästigung außerhalb vermindert wird.

**Stellungnahme:**

Die geplanten unteren Wohneinheiten der zweigeschossigen Wohngebäude und der überwiegende Teil der Wohnungen im Obergeschoss werden barrierefrei errichtet.

Die geplanten Wohnungsgrößen liegen zwischen 70 m<sup>2</sup> und 95 m<sup>2</sup>.

Auf eine Einhausung der Anlieferungsbereiche kann auf Grund der geplanten Wohnnutzung nicht verzichtet werden.

Mit der geplanten Einhausung der Anlieferungszonen wird das Gebäude nicht unterkellert. Die Zufahrten in den Anlieferungszonen werden lediglich abgesenkt, so dass eine Entladung der Fahrzeuge am Rampentisch ohne Höhenversatz möglich ist.

Ein unterkellern des geplanten Gebäudes, (teilweise oder vollständig) ist auf Grund der Betriebsabläufe nicht sinnvoll.

Die vorgesehene Einhausung der Anlieferungsbereiche ist aus lärmtechnischer Sicht zur Lärmreduzierung ausreichend.

Ebenso die Container für die Abfallentsorgung werden in dem eingehausten Bereich untergebracht.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**5. private Stellungnahme:**

Wie bereits während der öffentlichen Auslegung im Rathaus mündlich erläutert, bitte ich die zwei nachfolgenden Anregungen bei den weiteren Planungen und Festsetzungen zu berücksichtigen:

**Baumbestand, Baumschutz**

Die im Plangebiet außerhalb des vorgesehenen Baukörpers und seiner erforderlichen Zugänge und Zufahrten vorhandenen Bäume sollten nach Möglichkeit alle erhalten werden. Neben der besonderen ökologischen Bedeutung dieses Altbestandes für das Stadtklima wirken sich diese Bäume insbesondere Lärm mindernd angesichts der geplanten Nutzung aus. Darüber hinaus erhöht die Erhaltung dieses Baumbestands die Akzeptanz des geplanten Vorhabens bei den unmittelbaren Anwohnern. Die Planung der Parkplätze sollte sich folglich den vorhandenen Baumstandorten anpassen.



### Fahrradabstellanlagen

Aufgrund der Zentrumsnähe des geplanten Vorhabens sollte dieses über eine ausreichend dimensionierte, praxistaugliche Fahrradabstellanlage verfügen. Diese sollte überdacht sein und die Möglichkeit bieten, Fahrräder diebstahlsicher mit dem Rahmen an fest montierte Bügel anzuketten. Eine modern ausgestattete Fahrradabstellanlage dient darüber hinaus zur Verringerung von Kfz-Verkehr und zur Vermeidung weiterer Parkplätze.

### Stellungnahme:

Der Erhalt der Bäume im Plangebiet ist nur eingeschränkt möglich. Die Planung sieht sowohl im Bereich der Einzelhandels-/Wohnnutzung als auch im Bereich der zukünftigen öffentlichen Park-/Festplatzes eine weitgehende Bebauung der Fläche vor.

Da durch das geplante Vorhaben der vorhandene Baumbestand im Planbereich reduziert wird, hat die Stadt Baesweiler beschlossen einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellen zu lassen und den Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Diese Kompensation erfolgt ungeachtet des Umstandes, dass das Verfahren nach § 13a durchgeführt wird und damit die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, ohne Ausgleich zulässig sind.

Im Zuge der Vorhabenplanung wurden die gemäß Bauordnung NRW erforderlichen Fahrradstellplätze für die geplanten Nutzungen berücksichtigt.

### Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Kompensation laut landschaftspflegerischem Fachbeitrag durchzuführen.

Ebenso wird bei der Vorhabenplanung die Bauordnung NRW bei der Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 30.10.2012**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

### A 70 – Umweltamt

#### **Wasserwirtschaft:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage

von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

#### **Immissionsschutz:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen, verursacht durch die geplante Ansiedlung frequenzstarker Einzelhandelsbetriebe, nachgewiesen wird.

Das Schalltechnische Gutachten bitte ich mir im weiteren Verfahren vorzulegen.

#### **Landschaftsschutz:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, eine spezielle Artenschutz-Vorprüfung durchzuführen ist.

#### **A 85.2 - Mobilität und Raumentwicklung:**

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes, der innerhalb des im städteregionalen Einzelhandelskonzept (STRIKT) abgestimmten Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Baesweiler liegt. Damit ist der Standort prinzipiell privilegiert, auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Zentren- und nahversorgungsrelevanten Kern Sortimenten über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufzunehmen.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens abschließend beurteilen zu können, bitte ich um weitere Angaben zu den geplanten Verkaufsflächen und der Sortimentenstruktur. Im weiteren Verfahren sind die Verkaufsflächen sowie die jeweiligen Sortimente festzusetzen. Die Verträglichkeit ist durch eine entsprechende Analyse nachzuweisen.

Im Rahmen des städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (STRIKT) wurde vereinbart, dass alle Planungen oberhalb der Großflächigkeitsgrenzen in das standardisierte interkommunale Abstimmungsverfahren eingebracht werden. In diesem Kontext bitte ich um zeitnahe Beteiligung des AK-STRIKT.

#### Stellungnahme:

##### **Wasserwirtschaft:**

Für das Bauvorhaben wurde ein Baugrundgutachten erstellt, in dem u.a. geprüft wurde, ob das anfallende Niederschlagswasser durch Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert werden kann.

Es wurde festgestellt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird daher in das vorhandene Netz eingeleitet.

Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt.  
Das anfallende Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, das Bodengrundgutachten im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

Die anfallenden Schmutzwässer werden dem öffentlichen Kanal zugeleitet.

**Stellungnahme:**

Immissionsschutz:

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist in einem schalltechnischen Gutachten nachgewiesen. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung vorgelegt.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, das Schallschutzgutachten im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

**Stellungnahme:**

Landschaftsschutz:

Eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung liegt vor. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die artenschutzrechtliche Voruntersuchung im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

**Stellungnahme:**

A 85.2 - Mobilität und Raumentwicklung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die jeweils zulässigen Verkaufsflächen festgesetzt. Um die Auswirkungen dieses Vorhabens beurteilen zu können, hat die Stadt Baesweiler ein Einzelhandelsgutachten in Auftrag gegeben.

In diesem Gutachten wurde die Einzelhandelsstruktur Baesweilers auf möglichen Ergänzungsbedarf hin untersucht. Dabei wurde insbesondere die Verträglichkeit möglicher Neuansiedlungen mit dem vorhandenen Bestand im Zentrum Baesweilers berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 31.10.2012 wurde der Arbeitskreis STRIKT beteiligt.  
Mit Schreiben vom 30.11.2012 wurde aus Sicht des Arbeitskreises STRIKT die Konsensfähigkeit festgestellt.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die zulässigen Verkaufsflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

b) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 10.10.2012**

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zur Planung wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

c) **IHK Aachen mit Schreiben vom 10.06.2013**

Gegen die Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen grundsätzlich keine Bedenken, da das Plangebiet innerhalb des Hauptzentrums der Stadt Baesweiler liegt.

Wir regen jedoch an, auch im Rahmen des VEP die maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen. Als allgemein rechtsverbindlich gelten die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die dazugehörigen textlichen Festsetzungen. Darüber hinausgehende Regelungen in städtebaulichen Rahmenverträgen sind hingegen zwischen den Vertragsparteien rechtsverbindlich. Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenze im Bebauungsplan ist somit eine dauerhafte Steuerung des Einzelhandels im Hauptzentrum von Baesweiler gegeben.

**IHK Aachen mit Schreiben vom 31.10.2012**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken, da es sich um die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes innerhalb des Hauptzentrums der Stadt Baesweiler handelt. Es ist aus unserer Sicht aber im weiteren Verfahren unbedingt erforderlich, dass eine maximale Verkaufsfläche im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt wird, um schädliche Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche in Baesweiler, aber auch in angrenzenden Nachbargemeinden, zu vermeiden.

Dies sollte jedoch unproblematisch sein, da bereits im Vorfeld zu dem Planverfahren uns eine voraussichtliche maximale Verkaufsflächenobergrenze des geplanten Vorhabens mitgeteilt worden ist.

**Stellungnahme:**

Die Stadt Baesweiler stellt zur planungsrechtlichen Absicherung aufgrund der besonderen städtebaulichen Bedeutung für das Zentrum einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf.

Hierdurch wird das geplante Vorhaben nicht nur mit seinen architektonischen Merkmalen festgelegt, sondern auch die maximal zulässige Verkaufsfläche (2.400 qm für den Vollsortimenter bzw. 1.000 qm für den Discounter).

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die maximal zulässige Verkaufsfläche (2.400 qm für den Vollsortimenter bzw. 1.000 qm für den Discounter) im Bebauungsplan festzusetzen.

**d) RWE Power AG mit Schreiben vom 23.10.2012**

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichen Verordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Stellungnahme:**

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

e) **EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH mit Schreiben vom 12.10.2012**

Wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Allerdings befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mehrere teilweise städtische Leitungen und Anlagen, die derzeit der Versorgung der Kirmes dienen; weiterhin befinden sich mehrere Straßenleuchten im Geltungsbereich.

Für eine Abstimmung schlagen wir ein persönliches Gespräch in Ihrem Hause vor.

Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten.

Die Bestandspläne Strom und Gas fügen wir diesem Schreiben bei. Diese sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden.

**Stellungnahme:**

Im Zuge der Ausbauplanung ist eine Neuordnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, dass im Zuge der Ausbauplanung eine Neuordnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist.

**f) Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 23.10.2012**

Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan für o. g. Bebauungsplan empfehlenswert:

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte zu DIN 4149 Fassung April 2005: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006);
2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung /Grundwasserwiederanstieg/ Sumpfungsauswirkungen/mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen.

**Stellungnahme:**

Die Hinweise auf die Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte zu DIN 4149 Fassung April 2005: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006); sowie auf Grundwasserabsenkung/ Grundwasserwiederanstieg/ Sumpfungsauswirkungen/mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Hinweise auf die Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte zu DIN 4149 Fassung April 2005: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006); sowie auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg / Sumpfungsauswirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**g) NABU Aachen Land mit Schreiben vom 26.06.2013**

Mit dem Vorhaben Supermärkte in die Innenstadt zu holen folgt die Stadt einem allgemeinen Trend der Märkte, sich wieder in den Innenstädten anzusiedeln. Sinnvoll wird das, wenn die Märkte in bestehende Leerstände einziehen. Diese Lösung wird hier leider nicht verfolgt.

Durch die Inanspruchnahme von Teilen des Volksparkes mit Abriss des Kindergartens, der Voliere und Fällen des alten Baumbestandes gehen wertvolle Erholungs- und Kommunikationsflächen verloren. Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle können diesen Verlust nicht ersetzen.

Die Kaufkraft der vorhandenen Geschäfte zu stärken wird mit diesem BP nicht erreicht werden.

Die sog. „Umsiedlung“ der Saatkrähen ist mit diesem BP wohl auch unter einem neuen Aspekt zu sehen. Vorgeschobener Grund für die Vertreibung war die mögliche Verschmutzung der Spielfläche des Kindergartens durch Krähenkot. Nunmehr kann man davon ausgehen, dass die Vertreibung eine vorsorgliche Maßnahme zur konfliktfreien Ausweisung einer Gewerbefläche war mit dem Ziel die Innenstadt zu beleben.

Der NABU lehnt diesen BP 102 ab.

**Stellungnahme:**

Der zentrale Versorgungsbereich in der Stadt wird durch Veränderungen in der regionalen Einzelhandelsstruktur im Umland und durch den Verlust von Verkaufsflächen im eigenen Versorgungszentrum geschwächt.

Die Stadt Baesweiler sieht es als ihre Aufgabe an, das Zentrum um die Kirchstraße langfristig zu stärken. Um den vorhersehbaren negativen Auswirkungen dieser Strukturveränderungen entgegen zu wirken, hat die Stadt Baesweiler ein Einzelhandelsgutachten in Auftrag gegeben.

In diesem Gutachten wurde die Einzelhandelsstruktur Baesweilers auf möglichen Ergänzungsbedarf hin untersuchen. Dabei wurde insbesondere die Verträglichkeit möglicher Neuansiedlungen mit dem vorhandenen Bestand im Zentrum Baesweilers berücksichtigt.

Im Ergebnis empfiehlt der Gutachter auf Grund deutlicher Kaufkraftabflüsse im Lebensmittelsegment eine Erhöhung der Verkaufsfläche in diesem Bereich. Vorgeschlagen werden die Ansiedlung eines Vollsortimenters mit ca. 2.300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und eines Discounters mit ca. 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Die Grünflächen des Volksparks bleiben bis auf Anpassungen im Randbereich erhalten, sodass ausreichend Fläche zur Erholungs- und Kommunikation zur Verfügung bleibt. Der Kindergarten zieht in ein neues Gebäude in der Peterstraße um.

Zum Zeitpunkt der Umsiedlung der Saatkrähen existierte keine Planung zur Ansiedlung von Einzelhandel. Der Grund für die durchgeführten Maßnahmen war seinerzeit die Verschmutzung der Spielfläche des Kindergartens.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

h) **LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 11.06.2013**

Bezug nehmend auf o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von der Planung des Bebauungsplanes Nr. 102 nach hiesigen Informationen ein Baudenkmal betroffen ist. Es handelt sich hierbei um den Backsteinturm der Umspannungsstelle an der Straße Im Kirchwinkel, gegenüber der Hausnummer 4, der 1979 als Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NW erfasst worden ist. 1981 wurde das Benehmen zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Baesweiler hergestellt. Inwieweit die Eintragung tatsächlich erfolgt ist, entzieht sich unserer Kenntnis, doch bitte ich dies im Rahmen des Verfahrens zu überprüfen.

Der Turm befindet sich unmittelbar gegenüber dem Bebauungsplangelände.



Aus diesem Grund sind aus Sicht der Denkmalpflege Belange des Umgebungsschutzes nach § 1 (3) DSchG NW zu berücksichtigen und bedürfen Änderungen in seiner Umgebung, die sich auf dessen Erscheinungsbild auswirken, der Erlaubnis nach § 9 (1b) DSchG NW.

Da den Unterlagen lediglich ein Bestandsplan des Areals, nicht aber die Planung beilag, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Stellungnahme zur Planung abgeben. Im Rahmen des Umgebungsschutzes können jedoch bereits folgende allgemeine Belange formuliert werden:

Laut Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen neben den baulichen Anlagen für Einzelhandel und Wohnen auch Stellplatzflächen realisiert werden. Aus Gründen des Umgebungsschutzes des Backsteinturmes sollten diese ebenerdig vor allem im nördlichen Teil der Bebauungsplanfläche angeordnet werden. Somit würde der Turm städtebaulich auch weiterhin wie bisher als freistehendes Element nach Westen und Süden wirken können.

Sollten schwerwiegende Belange dem entgegenstehen, so ist darauf zu achten, dass eine in unmittelbarer Nähe zum Backsteinturm platzierte Baumasse diesen durch ihre Höhenausdehnung nicht dominiert. Eine dem Turm benachbarte Bebauung dürfte dessen Höhe nicht überschreiten, um die Eigenschaft als vertikales räumliches Element nicht einzuschränken. Ebenfalls wäre in diesem Fall darauf zu achten, dass der Backsteinturm entlang der Straße Im Kirchwinkel von Südwesten kommend als räumliches Element erlebbar bleibt. Hierzu ist die Flucht der neu zu errichtenden Baumassen entlang der Straße Im Kirchwinkel so weit von der Straße abzurücken, dass der Backsteinturm weiterhin sichtbar bleibt.

Dieser Punkt bitte ich, bei der Planung zu berücksichtigen.

#### Stellungnahme:

Im Rahmen weiterer Gespräche wurde eine Abstimmung in Bezug auf die geplante Kubatur und der Höhenentwicklung mit dem LVR getroffen. Da die Forderungen des Denkmalschutzes weitestgehend eingehalten sind, werden vom LVR keine Bedenken mehr erhoben.

#### Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### i) Regionetz GmbH mit Schreiben vom 20.06.2013

Wir danken für Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des gepl. Objektes teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Erdgasnetzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der Regionetz GmbH unter Onlineservice/ Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der Regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzanweisung über unsere Internetplanauskunft (s. o.) einzuholen.

#### Stellungnahme:

Im Zuge der Ausbauplanung ist eine Neuordnung bzw. Erweiterung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich.

#### Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, dass im Zuge der Ausbauplanung eine Neuordnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist.

#### j) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 23.10.2013

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahme, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlebergbau sind nicht auszuschließen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) nicht betroffen. Jedoch liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Rheinland“. Die Erlaubnis gewährt das Recht auf Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH, in Kassel.

Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Zukunft“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme.

Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Hückelhoven.

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte auf der Ebene der Bebauungsplanung erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

#### Stellungnahme:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### k) Anregungen der Bauordnung:

Wie ist die Einschränkung des kleinteiligen Einzelhandels geplant?

Nach den Erfahrungen im Baugenehmigungsverfahren REWE/Penny sind die auf dem Grundstück neben den Bau- und Stellplatzflächen verbleibenden Restflächen für die von den Märkten teilweise vorgegebenen Flächen für Einkaufswagen, Papierpresse, erhebliche Müllcontainer, Fahrradständer usw. zu gering.

**Stellungnahme:**

Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, und der Festsetzung eines Sondergebietes, in dem die geplante Nutzung definiert wird, ist der kleinteilige Einzelhandel nicht zulässig.

Im Vorhabenplan werden Umfang und Größe der genannten Nebenanlagen dargestellt. Der Vorhabenplan wird mit der Verwaltung bzw. den Fachämtern abgestimmt.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat:einstimmig

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**l) Stadt Herzogenrath mit Schreiben vom 21.06.2013:**

Leider liegt mir kein Planentwurf eines Bebauungsplanes vor, der die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere zum geplanten großflächigen Einzelhandel mit seinen vorgesehenen Sortimentslisten, Randsortimenten und der Vorgabe der entsprechenden maximalen Verkaufsflächen, beinhaltet. Zwar wurde aus Sicht des STRIKT die Konsensfähigkeit festgestellt, jedoch ist aus den zugeschickten Unterlagen die planungsrechtliche Umsetzung im Bebauungsplan Nr. 102 nicht ersichtlich, sodass mir eine Beurteilung als Nachbarkommune leider nicht möglich ist.

**Stellungnahme:**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB lagen noch kein Bebauungsplanentwurf sowie die zugehörigen Festsetzungen bzw. Gutachten vor.

Ein Bebauungsplanentwurf mit den planungsrechtlichen Festsetzungen insbesondere zu den Sortimentslisten und der maximalen Verkaufsfläche sowie allen Gutachten werden im Rahmen der Offenlage zugeschickt.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf mit den Festsetzungen sowie den Gutachten im Rahmen der Offenlage zur Verfügung zu stellen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahmen vorgebracht:

**Private Stellungnahme:**

1. Die Nutzung des Obergeschosses für die barrierefreie Wohnnutzung wird begrüßt.

2. Es sollte geprüft werden, ob die Dachfläche dafür nicht noch intensiver genutzt werden kann.
3. Auch sollte der Parkplatz im Sinne des Flächenschutzes als überstelte Wohnbebauung oder zumindest als Solaranlage doppelt genutzt werden.
4. Auch die extensiven begrünten Dachflächen sind für die Solarnutzung zu nutzen.
5. Die freiwillige naturschutzfachliche Kompensation wird begrüßt.
6. Für die Baumpflanzungen ist als Frist vor Bauabnahme festzusetzen.
7. Die Dachbegrünung wird begrüßt und ist naturnah auszuführen.
8. Wir empfehlen eine Fassadenbegrünung mit Efeu von größeren Wandbereichen und bitten um die Berücksichtigung des Vogelschutzes insbesondere bei großen Glasflächen.
9. Es sollten nur nachtinsektenschonende Beleuchtungskörper (Natrium-Dampflampen oder LED) eingesetzt werden.
10. Die Regenwasserversickerung ist trotz der schwierigen geologischen Ausgangssituation über Rigolen o.ä. vorzusehen, zumindest ein Teil sollte parknah versickert werden, um die ausreichende Grundwasserversorgung der dort stehenden Bäume gewährleisten zu können.
11. Der Festplatz ist wasserdurchlässig (Rasengittersteine) zu gestalten.
12. Überdachte Fahrradabstellanlage mit ADFC-empfohlenen Ständern (mind. 50 Plätze) direkt neben den Eingängen.
13. Werbeanlagen sind eine Stunde nach Geschäftsschließung zum Schutz des Nachthimmels und –fauna, der Anwohner und Zwecks Energieeinsparung auszuschalten.
14. Der Baumbestand an der südöstlichen Seite des Kindergartens sind durch einen Bauzaun vor Befahrung und Ablagerungen während der gesamten Bauzeit zu schützen.
15. Nur Einsatz von lärmarmen (Blauer Engel) Baumaschinen, soweit es diese gibt.
16. Am westlichen und südwestlichen Rand ist aus Gründen des Artenschutzes auf Beleuchtung zu verzichten.
17. Die Anzahl der Ersatz-Fledermausquartiere sowie der Kastentyp sind festzulegen. Es sollten nur langlebige Modelle aus Holzbeton (Fa. Schwelger) eingesetzt werden. Sie sind vor Baubeginn in Absprache mit einem fachkundigen ortsnah aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten.

Stellungnahme:

- Zu 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 2.) Eine intensivere Wohnnutzung ist aus statischen Gründen nicht möglich.
- Zu 3.) Die Stadt Baesweiler hat nicht die Absicht am geplanten Standort eine Wohnsiedlung zu errichten. Die damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere durch den entstehenden Verkehr, könnten nicht ausreichend bewältigt werden. Ferner würde eine zusätzliche Bebauung der Fläche die Kirmesnutzung einschränken. Eine Überdachung der Stellplatzflächen kommt auf Grund der Kirmesnutzung ebenfalls nicht in Betracht.
- Zu 4.) Durch die Begrünung der Dächer soll u.a. auch eine gestalterische Aufwertung der Dachflächen erreicht werden. Ein Zustellen der ohnehin begrenzten Außenwohnbereiche und geplanten Grünflächen durch zusätzliche Solaranlagen würde die Nutzung weiter einschränken.
- Zu 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 6.) Im naturschutzfachlichen Beitrag wird die Umsetzung der Maßnahme spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung empfohlen. Da die Flächen im Besitz der Stadt sind, ist eine vorzeitige Bepflanzung beabsichtigt.
- Zu 7.) Die technische Ausgestaltung (Aufbau der Substratschicht etc.) erfolgt entsprechend der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen „Dachbegrünungsrichtlinie 2008“. Die Planung sieht drei unterschiedliche Dachbereiche vor: eine extensive Minimalbegrünung, Steppenheide und intensive Begrünung der Gartenbereiche.
- Zu 8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Investor werden entsprechende Gespräche geführt. Sollten entsprechende Wandflächen verfügbar sein, wird eine Begrünung im Rahmen der Baudurchführung erfolgen.
- Zu 9.) Die Anregung wird berücksichtigt. Bei der Bauausführung bzw. Baugenehmigung wird eine entsprechende Beleuchtung vorgesehen.
- Zu 10.) Gemäß hydrogeologischer Begutachtung ist eine dauerhafte Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer in den Untergrund nicht möglich. Seitens der StädteRegion Aachen bestehen keine Bedenken, die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser der städtischen Kanalisation zuzuleiten
- Zu 11.) Eine Untersuchung zur Aufnahmefähigkeit des Untergrundes von anfallendem Niederschlagswasser hat ergeben, dass die Versickerung nicht sichergestellt ist. Da das Niederschlagswasser nicht versickern kann, würde der feuchte bis durchnässte Untergrund insbesondere bei Frost zu einer Destabilisierung des gesamten Parkplatzes führen. Zudem ist eine sichere Begehung von Rasengittersteinen bei intensiver Nutzung nicht gewährleistet.

Der Parkplatz wird in Betonsteinpflaster und Asphalt ausgeführt. Damit entspricht er den Vorgaben der in den geplanten Gebäudekomplex einziehenden Einzelhändler und stellt sicher, dass die Parkplatzafläche auch für Großveranstaltungen wie zum Beispiel Kirmesveranstaltungen und dem damit einhergehenden Schwerlastverkehr nutzbar ist.

- Zu.12.) Im Rahmen der Baugenehmigung werden die nach Landesbauordnung geforderten Fahrradstellplätze nachgewiesen. Die Anordnung der Fahrradstellplatzanlagen erfolgt jeweils in der Nähe der Eingangsbereiche der Lebensmittelbetriebe bzw. in der Nähe der Eingangsbereiche der Wohnungen.  
Den Besuchern des Einzelhandels stehen 25 moderne, hochwertige und fest montierte Bügel an denen jeweils zwei Fahrräder angeschlossen werden können, zur Verfügung. Für die Bewohner der privaten Wohneinheiten sind 30 zusätzliche Fahrradstellplätze auf dem Dach sowie rückseitig, innerhalb des Gebäudekomplexes vorgesehen.
- Zu 13.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Werbekonzept ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern wird im Zuge der Baugenehmigung geregelt.
- Zu 14.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einschlägigen technischen Regeln bei Pflanz- bzw. Baumaßnahmen werden beachtet. Auf der Planurkunde ist ein entsprechender Hinweis vorhanden
- Zu 15.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 16.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 17) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anzahl der Ersatz-Fledermausquartiere sowie der Kastentyp werden vertraglich vereinbart.

#### **Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **Stellungnahme der SPD (mündlich im Bau- und Planungsausschuss):**

Angeregt wurde die Einplanung einer behindertengerechten Toilette.

#### **Stellungnahme:**

Das Vorhalten einer behindertengerechten Toilette wird im Baugenehmigungsverfahren gefordert und zusätzlich im städtebaulichen Vertrag geregelt.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig das Vorhalten einer behindertengerechten Toilette im Baugenehmigungsverfahren zu fordern und zusätzlich im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

m) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 17.01.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgend Anregungen gemacht:

A 70 – Umweltamt

**Allgemeiner Gewässerschutz:**

Gemäß hydrologischer Begutachtung ist eine dauerhafte Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer in den Untergrund nicht möglich. Es bestehen keine Bedenken, die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer der städtischen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Es ist keine Unterkellerung des Gebäudes geplant. Das Erdgeschoss ist zur Straße „Am Kirchwinkel“ „eingegraben“, dies ist der Topographie geschuldet.

Die Bauweise entspricht den anerkannten Regeln der Technik.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Immissionsschutz:**

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – keine Bedenken erhoben, wenn im weiteren Verfahren nachfolgende Hinweise und Empfehlungen berücksichtigt werden.



Es ist geplant, in südlicher Lage der Innenstadt Baesweiler, Flächen für einen Vollsortimenter und einen Discounter kombiniert mit einer Wohnnutzung zu schaffen. Hierzu sollen auf dem Dach des Einzelhandelsgebäudes 5 zweigeschossige Gebäude mit jeweils max. 4 Wohnungen geschaffen werden.

Weiterhin sollen auf der zu überplanenden Fläche Stellplätze für die gewerbliche Nutzung (Vollsortimenter und Discounter) sowie öffentlich gewidmete Stellplätze angeboten werden. Die öffentlich gewidmeten Stellplätze sollen traditionell auch temporär als Festplatz genutzt werden können.

Das Vorhaben soll planungsrechtlich über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgesichert werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens ist eine Berichtigung des z. Z. gültigen Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Durch das Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte, Michael Mück, Scherberstraße 37, 52134 Herzogenrath wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen, Stand 22. November 2013, erstellt. Diese schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und Abweichungen von den getroffenen Annahmen oder Lärminderungsmaßnahmen bedürfen einer erneuten gutachterlichen Stellungnahme.

#### **Gewerbelärm:**

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Immissionsrichtwerte an den gewählten Immissionsorten sowohl am Tage wie auch in der Nacht eingehalten werden können.

Hierzu werden vom Gutachter bestimmte Annahmen getroffen und erforderliche Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen:

Es muss sichergestellt werden, dass diese Annahmen und Maßnahmen vollumfänglich erfüllt werden.

#### **Empfehlung:**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, wie die gutachterlich getroffenen Annahmen und Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Zudem ist im Rahmen der Bauüberwachung zu dokumentieren, dass eine vollumfängliche Umsetzung erfolgt ist.

Beide Verfahrensschritte sollten unter Beteiligung eines Gutachters erfolgen.

#### **Hinweis:**

Oberhalb des geplanten Nahversorgungszentrums ist Wohnnutzung vorgesehen. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung bezieht sich im Wesentlichen auf die gewählten Immissionsorte. Da z.B. die Entladung der LKW innerhalb des Gebäudes durchgeführt werden soll, muss sichergestellt sein, dass sich die Geräusche nicht durch Körperschall in den Wohnbereichen auswirken können.

#### **Stellungnahme:**

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Soweit die getroffenen Annahmen und Lärminderungsmaßnahmen aus dem Gutachten einen bodenrechtlichen Bezug haben, werden sie im Bebau-

ungsplan festgesetzt. Die Berücksichtigung der übrigen Aspekte des Gutachtens wird im Baugenehmigungsverfahren überprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird dies durch einen Bauphysiker geprüft.

#### **Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **Warenanlieferung:**

Der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen, dass die Anlieferung nur im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig ist. Dies ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.

Dies ist entweder durch Beschränkung der Zufahrten (zu den Parkplatzflächen) oder durch eine Beschilderung an den Zufahrtsstraßen sicherzustellen.

#### **Empfehlung:**

Die Eröffnung des Nahversorgungszentrums kann erst erfolgen, wenn eine der v.g. Maßnahmen umgesetzt ist. Dies könnte im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt und abgenommen werden.

#### **Stellungnahme:**

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Beschränkung der Anlieferungszeiten erfolgt durch eine Beschilderung an den Zufahrtsstraßen. Weiterhin wird ggf. durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass die jeweiligen Anlieferungsbereiche (Tore) nicht durch Dritte in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr geöffnet werden können.

#### **Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Beschränkung der Anlieferzeiten wird durch eine Beschilderung an den Zufahrtsstraßen erfolgen. Weiterhin wird durch ggf. geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass die jeweiligen Anlieferungsbereiche (Tore) nicht durch Dritte in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr geöffnet werden können.

#### **Nachbarschaftslärm:**

Es ist geplant, auf den Dächern der geplanten Wohnnutzung Wärmepumpen zur Energieversorgung zu installieren. Der Gutachter geht davon aus, dass im ungünstigen Fall 5 Wärmepumpen installiert werden.

#### **Empfehlung:**

Im Rahmen der Bauüberwachung muss dokumentiert werden, dass je Wärmepumpe die insgesamt abgestrahlten Schalleistungen  $LW \leq 65,0 \text{ dB(A)}$  ist.

**Stellungnahme:**

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauüberwachung wird dokumentiert, dass je Wärmepumpe die insgesamt abgestrahlten Schalleistungen  $LW \leq 65,0$  dB(A) sind.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Im Rahmen der Bauüberwachung wird dokumentiert, dass je Wärmepumpe die insgesamt abgestrahlten Schalleistungen  $LW \leq 65,0$  dB(A) sind.

**Verkehrslärm:**

Der Untersuchung ist zu entnehmen, dass bereits heute die Grenzwerte der 16. BImSchV zum Teil überschritten werden. Somit kommt einer gezielten Verkehrsführung besondere Bedeutung zu.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der geplanten Verkehrsführung sind in den vorliegenden Unterlagen unterschiedliche Angaben vorhanden.

Der Gutachter geht im Kapitel 6.2.2.1 der Schalltechnischen Untersuchung von einer Anfahrt zum Nahversorgungszentrum über die Straße Im Kirchwinkel aus, wohingegen auf der Seite 32 der Begründung, die An- und Abfahrt über die Peterstraße beschrieben wird.

**Stellungnahme:**

Der vorgenannte Hinweis ist nicht korrekt. Der Schallgutachter führt in seinem Gutachten in Kapitel 6.2.2.1 auf Seite 35 aus, dass die anliefernden Fahrzeuge den Anlieferungsbereich von Westen kommend über die Straße „Im Kirchwinkel“ anfahren und nach Entladung auf die Straße „Im Feuerwehrturm“ abbiegen um dann wieder über die Peterstraße in Westrichtung zu gelangen. Die Anfahrt könne theoretisch auch entgegengesetzt stattfinden, dies habe lärmtechnisch keine Auswirkung.

Die Anlieferung des Discounters (Seite 41) erfolgt über die Südseite des Gebäudes. Die anliefernden Fahrzeuge fahren den Anlieferungsbereich von Westen kommend über die Peterstraße an. Nach erfolgter Entladung fahren die Lkw wieder über die Peterstraße in Richtung Westen.

Die Bäckerei wird ebenfalls über den Eingang an der Südseite des Gebäudes beliefert (Seite 47). Die anliefernden Fahrzeuge fahren über die Peterstraße den Parkplatz von Westen an. Nach erfolgter Entladung fährt der Lkw wieder über den Parkplatz über die Peterstraße ab.

Abweichungen zu der in der Begründung beschriebenen An- und Abfahrt sind nicht zu erkennen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Freizeitlärm:**

Traditionell wird die öffentliche Stellplatzfläche im Bebauungsplangebiet auch als Festplatz genutzt.

An maximal zwölf Tagen im Jahr, verteilt auf drei Zeiträume von jeweils maximal vier Tagen, soll der Festplatz künftig genutzt werden. Hierzu soll in der jeweils auszusprechenden Ordnungsbehördlichen Erlaubnis, wie auch bisher, ein seltenes Ergebnis im Sinne des Freizeitlärmerrlass NRW gestattet werden.

**Empfehlung:**

Der ordnungsbehördlichen Erlaubnis sollte eine schalltechnische Begutachtung eines Sachverständigen zugrunde gelegt werden, in der die relevanten, steuerbaren lärm erzeugenden Quellen eindeutig beschrieben und optimal positioniert bzw. begrenzt werden.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Lichtmissionen:**

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes verweise ich auf den gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 2 - 8829 - (V Nr. 5/00) -, Lichtmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung vom 13.09.2000.

**Stellungnahme:**

Die Anregung wird berücksichtigt. Bei der Bauausführung bzw. Baugenehmigung wird eine entsprechende Beleuchtung vorgesehen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, bei der Bauausführung bzw. Baugenehmigung eine entsprechende Beleuchtung vorzusehen.

**Natur und Landschaft:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Untersuchung der zu fällenden Bäume und der abzureißenden Gebäude auf Quartiermöglichkeiten bzw. auf geeignete Bruthöhlen hin, muss mindestens 3 Wochen vor den Abrissen bzw. Fällungen erfolgen. Sollten dabei geeignete Quartiermöglichkeiten bzw. Höhlen gefunden werden, sind die weiteren in der o.a. Untersuchung genannten Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Ich bitte um Mitteilung der Fläche, auf der der erforderliche externe Ausgleich kompensiert werden soll.

**Stellungnahme:**

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird überprüft. Die Kompensation wird auf einer 3.070m<sup>2</sup> großen Ackerfläche (Gemarkung Puffendorf, Flur 1, Parzelle 228) durchgeführt. Weiterhin ist die Begrünung des Lärmschutzwalls am Gewerbegebiet vorgesehen durch eine flächige Gehölzpflanzung und Integration von 20 Einzelbäumen. Außerdem ist die Anpflanzung von 19 standorttypischen Einzelbäumen vorgesehen, davon 15 Bäume im Stadtpark und 4 Bäume an der Peterstraße.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmung zu prüfen sowie die Kompensation auf der 3.070 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche (Gemarkung Puffendorf, Flur 1, Parzelle 228) durchzuführen, den Lärmschutzwall am Gewerbegebiet zu begrünen (flächige Gehölzpflanzung), dort 20 Einzelbäume zu integrieren sowie 15 Bäume im Stadtpark und 4 Bäume an der Peterstraße zu pflanzen.

**A 61 – Immobilienmanagement und Verkehr:**

Aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Es wird angeregt, in Verhandlungen mit den Investoren des Vollsortimenters und des Discounters die Installation hochwertiger Fahrradhalter für die Fahrradstellplätze zu vereinbaren, die ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder gewährleisten (keine sogenannten „Felgenknicker“).

**Stellungnahme:**

A 61 – Immobilienmanagement und Verkehr:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Besuchern des Einzelhandels stehen 25 moderne, hochwertige und fest montierte Bügel an denen jeweils zwei Fahrräder angeschlossen werden können, zur Verfügung. Für die Bewohner der privaten Wohneinheiten sind 30 zusätzliche Fahrradstellplätze auf dem Dach sowie rückseitig, innerhalb des Gebäudekomplexes vorgesehen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

n) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 07.01.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

o) **enwor GmbH mit Schreiben vom 16.01.2014:**

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes – Am Feuerwehrturm II - bestehen von unserer Seite generell keine Bedenken. Die Versorgung mit Wasser ist durch das in den umliegenden Straßen (Mariastraße, Im Kirchwinkel, Peterstraße u. Am Feuerwehrturm) vorhandene Versorgungsnetz gesichert.

Unter dem jetzt in der Straße „Am Feuerwehrturm“ vorhandene öffentliche Parkplatz verläuft eine Wasserleitung DN 160 \*7.7 PVC. Sollte, wie in der Erläuterungen zum Bebauungsplan beschrieben, dieser Parkplatz dem gepl. Super- und Discountmarkt zugeschlagen und damit privatisiert werden, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für diese Wasserleitung mit einer Schutzstreifenbreite von 4,00 m (2,00 m beidseits der Achse) erforderlich. Wir verweisen auf die entsprechende Bestimmung im Konzessionsvertrag mit der Stadt Baesweiler. Bestandspläne, aus denen Sie die Lage der Leitungen ersehen können, fügen wir anbei.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die genaue Lage der vorhandenen Wasserleitung wird geprüft. Falls die Wasserleitung unterhalb des geplanten Gebäudes liegt, muss diese in den öffentlichen Straßenraum verlegt werden und darüber eine Kostenvereinbarung zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger getroffen werden.

Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die genaue Lage der Wasserleitung zu prüfen und gegebenenfalls diese in den öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Eine Kostenvereinbarung wird in diesem Fall zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger getroffen.

## 2.2 Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – als Angebotsbaugebiet Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – gem. § 13 a BauGB

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 14.05.2013 beschlossen, im laufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – diesen als vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiterzuführen.

Stellungnahme:

Die Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan geschah vor dem Hintergrund, dass insbesondere der maßgeschneiderte Zuschnitt dieser Art des Bebauungsplanes auf ein konkretes Projekt als Vorteil gegenüber dem „normalen“ (Angebots-)Bebauungsplan gesehen wurde. Dieser Vorteil schien zum damaligen Zeitpunkt die Aspekte der größeren Flexibilität des Angebotsbaugebietes gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überwiegen. Die im städtischen Eigentum verbleibenden (Parkplatz-)Flächen sollten dabei nach § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.

Im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens stellte sich heraus, dass auch in Bezug auf die im städtischen Eigentum verbleibenden Flächen zahlreiche Festsetzungen zu treffen sind. Des Weiteren sind zur Anbindung des angrenzenden Parks weitere Festsetzungen erforderlich. Planerisch stellt sich die Einbeziehung dieser Aspekte in einen einheitlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als schwierig dar, da § 12 Abs. 4 BauGB vorschreibt, dass nur einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden können.

Nach der neueren Rechtsprechung des OVG NRW ist nunmehr allerdings anerkannt, dass eine Gemeinde grundsätzlich auch einen Angebotsbaugebiet aufstellen kann, um (zumindest auch) ein bestimmtes Vorhaben eines bestimmten Vorhabenträgers planungsrechtlich zu ermöglichen. Danach kann eine Gemeinde im Rahmen ihres durch § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB begrenzten Planungsermessens prinzipiell zwischen verschiedenen planungsrechtlichen Instrumenten frei wählen. Dies gilt allgemein auch für die Wahl zwischen Angebotsbaugebiet und vorhabenbezogenem Bebauungsplan (vgl. OVG NRW, Urt.v. 27.05.2013, 2 D 37/12.NE, m.w.N.). Die Gemeinde ist in dieser Situation nicht gezwungen, einen vorhabenbezogenen Bau-

ungsplan aufzustellen. Ganz aktuell hat das OVG NRW zudem festgestellt, dass eine Gemeinde als Plangeber davon absehen kann, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S.d. § 12 BauGB zu erlassen, und stattdessen einen Angebotsbaugebungsplan, der auf die Verwirklichung (nur) eines konkreten Vorhabens gerichtet ist, erlassen kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.10.2013, 7 D 18/13.NE). Es ist demnach also möglich, auch einen Angebotsbaugebungsplan projektbezogen auszugestalten. Entsprechend der obigen Begründung (Abs. 2) ist eine Umstellung des Verfahrens auch sinnvoll.

Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der geringfügigen Vergrößerung der Verkaufsflächen eine erneute Offenlage notwendig ist, und diese auch hinsichtlich der Umstellung des Verfahrens genutzt werden kann, sollte daher das Verfahren aus Sicht der Beteiligten auf einen Angebotsbaugebungsplan umgestellt werden, um die oben dargestellten Aspekte besser berücksichtigen zu können und eine Überfrachtung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Festsetzungen, die sich nicht auf das eigentliche Vorhaben des Investors beziehen, zu vermeiden. Dies erscheint aufgrund der neueren Rechtsprechung des OVG NRW als sachgerechte Lösung. Die mit den Planungen einhergehenden abgestimmten Verpflichtungen des Investors können sehr detailliert im städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung im laufenden Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – diesen als Angebotsbaugebungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – gem. § 13a BauGB weiterzuführen.

#### **Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – als Angebotsbaugebungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – gem. § 13a BauGB.

### **2.3 Beschluss der erneuten Offenlage gem. § 4 a (3) BauGB für den Angebotsbaugebungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II –**

Im Rahmen der Mietvertragskonkretisierung wurde das Raumprogramm der für den Handel vorgesehenen Mietflächen fortentwickelt. Hierbei war es erforderlich folgende Parameter technisch und in Hinblick auf ihre „Mietverträglichkeit“ abzustimmen.

Hierzu gehören u.a. die Anpassung der Größe und Lage der verschiedenen Neben- und Funktionsräume in den Mietbereichen des Vollsortimenters sowie des Discounters. Dabei war es erforderlich, die einzelnen Verkaufsflächen vor dem Hintergrund der Konkretisierung der Einrichtungsplanung (Ladenbau, Regalierung, innere Erschließung, Vorkassenzone etc.) zu überarbeiten.

Ebenfalls wurde eine Konkretisierung des haustechnischen Anlagenbaus in Hinsicht auf Lage und Raumbedarf der erforderlichen Komponenten erforderlich.

Der sich hieraus ergebende zusätzliche Flächenbedarf – bezogen auf die Verkaufsflächen – beträgt max. 100 qm für den Vollsortimenter und max. 100 qm für den Discounter und liegt innerhalb der Empfehlungen des „Städteregionalen Einzelhandelskonzept STRIKT Aachen“, des Einzelhandelsstandort – und Zentrenkonzept der BBE (Stand: 11/2008) sowie der Markt- und Standortanalyse/Nutzungskonzept der BBE (Stand: 03/12) und ist im Sinne einer nachhaltigen Umsetzung des Gesamtprojektes erforderlich.



Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Zusätzlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, Stellungnahmen zur Verfahrensänderung abzugeben.

Stellungnahme:

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die erneute Offenlage des Angebotsbebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – gem. § 4 a (3) BauGB.

Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die erneute Offenlage des Angebotsbebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – gem. § 4 a (3) BauGB.

**2.4 Beschluss zur Art und Weise der erneuten Offenlage gem. § 4 a (3) BauGB**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, zu dem Entwurf des Angebotsbebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – die erneute Offenlegung gem. § 4 a (3) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung durchzuführen. Dabei wird festgesetzt, dass Stellungnahmen nur zu den durchgeführten Änderungen/Ergänzungen abgegeben werden können. Zusätzlich können Stellungnahmen zur Verfahrensänderung abgegeben werden.

**9. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, 2. Änderung**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 10.12.2013 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, 2. Änderung (s. Anlage 6 der Originalniederschrift) aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 27.12.2013 bis 27.01.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 27.12.2013 bis 27.01.2014.

Fraktionsvorsitzender Beckers, Bündnis 90/Die Grünen, und das Ratsmitglied, Frau Resch-Beckers, erklärten sich für befangen und nahmen für die Zeit der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP im Zuschauerraum Platz.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3(1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 07.01.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. deren 2. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 20.01.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgernde Anregungen und Hinweise gemacht.

**A 70 - Umweltamt**

**Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die Wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 - Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren.

In den Antragsunterlagen ist vermerkt, dass ein Bodengutachten für das benachbarte Gebiet zwischen Pestalozzistraße und Wolfsgasse (Bebauungsplan Nr. 66) mit dem Ergebnis vorliegt, dass eine gezielte und betriebssichere Versickerung nicht möglich sei. Zur weiteren wasserwirtschaftlichen Prüfung ist die Vorlage des Bodengutachtens erforderlich. Nach dessen Vorlage erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

#### **Natur und Landschaft:**

Gegen die Verrechnung des ökologischen Defizites über das Ökokonto „Tagesanlage Adolf“ der EBV AG bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass die Abrechnung frühzeitig bei meiner unteren Landschaftsbehörde zu beantragen ist.

Zudem weise ich darauf hin, dass nach Stand der mir vorliegenden Unterlagen noch die Realisierung des 3.640 qm umfassenden, externen Ausgleichs für den Bebauungsplan Nr. 44 beziehungsweise seiner 1. Änderung auf dem Flurstück 103, der Flur 5, der Gemarkung Baesweiler aussteht.

#### **Stellungnahme:**

##### **Allgemeiner Gewässerschutz:**

Ein Bodengutachten wurde für den angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 erstellt. Demnach ist eine Versickerung auf dem Gelände nicht möglich und die anfallenden Niederschlagswässer werden dem Kanal zugeführt. Das Gutachten wird der StädteRegion vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **Stellungnahme:**

##### **Natur und Landschaft:**

Der externe ökologische Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 44 sollte auf einer Parzelle stattfinden, die durch den Bebauungsplan Nr. 82, 4. Änderung überplant wurde.

Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 sah vor, den externen Ausgleich auf der o.g. Parzelle durchzuführen. Da dieses Verfahren eingestellt wurde, ist der externe Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 44 zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 82, 4. Änderung über das Ökokonto Grube Adolf verrechnet worden.

Es verbleibt somit lediglich der ökologische Ausgleich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44. Dieser soll laut landschaftspflegerischem Fachbeitrag ebenfalls über das Ökokonto Grube Adolf verrechnet werden.

#### **Beschluss:**

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### c) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 24.01.2014:**

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Bismark“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, der Sammelbescheides – 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollten bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sowie zukünftigen Planungen die o.g. Bergbautreibenden und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Eine Beteiligung der RWE Power und der EBV GmbH ist dem Verteiler zu entnehmen bereits erfolgt.

Ferner liegt das Bebauungsplangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin ist die Wintershall Holding GmbH, in Kassel und die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebszulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

#### Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls erfolgt ein Hinweis auf die durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen.

#### d) RWE Power AG mit Schreiben vom 20.01.2014:

Wir weisen, wie bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 erfolgt, darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage der Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei

deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherungsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen. Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

e) Geologischer Dienst mit Schreiben vom 30.01.2014:

Nach Erkenntnissen des geologischen Dienstes NRW befindet sich o.g. Plangebiet im Einflussbereich von Begleitstörungen der Sandgewandstörung. Die genaue Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100m beiderseits der dargestellten Linien variieren. Ich empfehle diesbezüglich eine Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan.

Stellungnahme:

Eine Kennzeichnung der Sandgewandstörung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig, eine Kennzeichnung der Sandgewandstörung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2. Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 18.02.2014/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 - Pestalozzistraße -, 2. Änderung (Anlage 6 der Originalniederschrift) die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

10. **Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung mit der Vivawest Wohnen GmbH zum Bebauungsplan Nr. 6 – Mariastraße -, Änderung Nr. 9**

Ratsmitglied Christoph Mohr erklärte sich für befugten und nahm für die Zeit der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP im Zuschauerraum Platz.

Die Vivawest Wohnen GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen beabsichtigt, die durch den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - Änderung Nr. 9 (Anlage 7 der Originalniederschrift) eröffneten Bebauungsmöglichkeiten zu realisieren.

Um die Erschließung der Bauvorhaben zu sichern, ist der Ausbau der im Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - Änderung Nr. 9 festgesetzten Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ und „Straßenbegleitgrün“ erforderlich. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass der Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - Änderung Nr. 9 über 1.740 ökologische Werteinheiten vom „Ökokonto Grube Adolf“ der EBV GmbH abgebucht ist.

Zu diesem Zweck schließt die Stadt mit der Vivawest Wohnen GmbH als Erschließungsträgerin und der Heinrich Schäfermeyer GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven als Grundstückseigentümerin einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung.

Die Heinrich Schäfermeyer GmbH wird die von der Vivawest GmbH nach dem städtebaulichen Vertrag über die Erschließung auszubauenden Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung der Stadt kosten- und lastenfrei übertragen.

Nach dem städtebaulichen Vertrag trägt die Vivawest GmbH die Kosten in vollem Umfang. Das Gebiet ist in dem anliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - Änderung Nr. 9 dargestellt und ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Vivawest Wohnen GmbH wird den Auftrag zur Erstellung der Erschließungsplanung an die Ingenieurgesellschaft Quadriga erteilen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 18.02.2014 vorberaten.

**Beschluss:**

Nach einstimmiger Beschlussempfehlung des Bau - und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Stadt Baesweiler schließt mit der Vivawest GmbH einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 6 - Mariastraße - Änderung Nr. 9 (Anlage 7 der Originalniederschrift) unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen ab.

11. **Grundsatzbeschluss über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Aufstellen von Altkleidercontainern ausschließlich an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Bürgermeister Dr. Linkens wies darauf hin, dass die im Vorfeld verteilte Vorlage durch die nun vorliegende Tischvorlage vollständig ersetzt worden sei.

In der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurden die Mitglieder des Stadtrates darüber informiert, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines eigenen Rücknahmesystems der RegioEntsorgung AöR für Altkleider und die Voraussetzungen für den Grundsatzbeschluss aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist erfolgt und wird im Folgenden dargestellt:

**I. Ausgangslage**

**1. Zunehmende Zahl gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen im Stadtgebiet**

Sammelcontainer für die getrennte Erfassung von Wertstoffen (Altglas, Papier und Alttextilien) auf öffentlichen wie privaten Standplätzen befinden sich seit vielen Jahren im gesamten Stadtgebiet. Derzeit bestehen 40 Standplätze für Altglas-sammelbehälter. Für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) hat die RegioEntsorgung AöR ein eigenes Rücknahmesystem etabliert. Insbesondere auch aufgrund gestiegener Marktpreise für werthaltige Abfallfraktionen findet jedoch gegenwärtig eine zunehmende Inanspruchnahme von öffentlichem und privatem Raum durch gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen gemäß §§ 17 und 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) statt, welche öffentliche Straßen, Wege und Plätze vorwiegend mittels Sammelbehältern oder sog. „Körbchen- und Eimer-sammlungen“ bestücken. Gerade Wertstoffcontainer für Alttextilien, Bekleidung und Schuhe sind aufgrund ihrer Größe und Ausgestaltung mittlerweile ein auffälliges Element des örtlichen Stadtbildes geworden.

**2. Nutzung des öffentlichen Straßenraumes ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), denn dadurch wird der öffentliche Raum nicht entsprechend seinem Widmungszweck überwiegend zum Verkehr genutzt (auch nicht in einem kommunikativen Nebenzweck), sondern zu anderen, vornehmlich gewerblichen/finanziellen Zwecken und damit über den in § 14 StrWG NRW definierten Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Sondernutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde.

Die Ausgestaltung und Umsetzung der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW muss dabei stets derart erfolgen, dass der originäre Zweck der öffentlichen Straßen und Plätze nicht beeinträchtigt wird. Erforderlich ist demnach insbesondere, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Sondernutzung und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen („Vermüllung“, Verschmutzung und Verunreinigungen der Standplätze) gewährleistet und Störungen des Gemeingebrauchs minimiert werden.



Auch stadtplanerische Erwägungen, wie die optische Gestaltung der Container sowie die Integration/Einfügung der Sammelcontainer in die nähere Umgebung (z. B. „Übermöblierung“ oder „Überfrachtung“ des öffentlichen Raumes), können Berücksichtigung finden, soweit ein straßenrechtlicher Bezug besteht.

Die Anzahl von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Grundstücken hat in letzter Zeit erheblich zugenommen. So hat allein die Fa. Eurotex mit Schreiben vom 15.01.2014 insgesamt 34 Sondernutzungserlaubnisse beantragt. Zudem besteht durch einzelne gewerbliche Sammlungen in nicht unerheblichen Umfang eine Inanspruchnahme öffentlichen Raumes, ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnisse beantragt zu haben („wildes“ Aufstellen).

Mit der steigenden Anzahl an Alttextilcontainern steigt der behördliche Verwaltungsaufwand für die Ermittlung und Bereitstellung von Flächen, deren ordnungsgemäße Überwachung sowie das Vorgehen gegen die Verunreinigungs- und Verschmutzungsproblematik.

Zeitgleich kommt es vermehrt zu Kritik und Beschwerden der Bürger u. a. wegen anhaltender Verunreinigungen, Verschmutzungen und „Vermüllung“ der Standplätze, da hierdurch das örtliche Wohnumfeld sowie der Gemeingebrauch nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Umstände haben verdeutlicht, dass der Sicherheit öffentlicher Straßen und Plätze sowie dem städtegestalterischen Ziel, die Zuteilung der Standplätze für Alttextilcontainer auch hinsichtlich Sauberkeit und Einfügung in das Stadtbild durchzuführen, mit den derzeit umgesetzten Maßnahmen nicht mehr hinreichend Rechnung getragen werden kann.

## **II. Begründung des Konzeptes**

### **Konzept Entsorgung und Wartung aus einer Hand**

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet nur noch an festgelegten Standorten durch einen Verantwortlichen zuzulassen ist.

Die RegioEntsorgung AöR ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG NRW sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung vom 16.12.2013. In dieser Eigenschaft ist die RegioEntsorgung AöR umfassend zuständig für die Entsorgung aller Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Zweckverbandsgebiet anfallen und überlassen werden, soweit diese Aufgaben von den Zweckverbandsgemeinden übertragen wurden.

Da die RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß den §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit der Abfallsatzung zum 01.07.2014 eine haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien, Bekleidung und Schuhen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung einrichtet, soll im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, der Sauberkeit des Straßen- und Ortsbildes, der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis sowie der Verwaltungsvereinfachung die Zuteilung der öffentlichen Standplätze für Altkleidersammelbehälter nur an diese erfolgen.

Nach aktueller Auffassung der Verwaltungsgerichte (z. B. VG Hannover, Urt. v. 30.04.2013 – 7 A 3176/12, 7 A 5454/12 und 7 A 4277/12; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 12.03.2013 – 14 K 889/12) dürfen Gemeinden Sondernutzungserlaubnisse für Alttextilcontainer ausschließlich einem Verantwortlichen erteilen und Anträge anderer Unternehmen ermessenfehlerfrei ablehnen, um für die eingerichteten und festgelegten Wertstoffsammelplätze die Wartung und Entsorgung aus einer Hand sicherzustellen, Folgeanträge zu verhindern, den Überwachungsaufwand zu begrenzen und damit insgesamt effektiver und wirksamer gegen die an den Containerstandorten auftretenden Verunreinigungen vorgehen zu können. Dieses Gesamtkonzept ist immer dann gewährleistet, wenn einem Unternehmen die Aufgaben der Entsorgung und Wartung übertragen sind, dieses gegenüber der Behörde in vollem Umfang für die Beseitigung von Verschmutzungen an den Wertstoffsammelstellen verantwortlich ist und dazu über die erforderlichen personellen und sachlichen Kapazitäten verfügt („Entsorgung und Wartung aus einer Hand“).

Die RegioEntsorgung AöR trägt zukünftig die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Wartung der Sammelbehälter und verfügt darüber hinaus über die personellen und sachlichen Kapazitäten, um den ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich Reinigung und Verkehrssicherung zu gewährleisten.

Gegenwärtig befindet sich die RegioEntsorgung AöR im Aufbau eines eigenen Systems zur flächendeckenden getrennten Erfassung von Alttextilien mittels Altkleidercontainern. Entsprechend der Verpflichtung zur Getrennterfassung von Altkleidern ab dem 01.07.2014 im neuen Abfallwirtschaftskonzept – Teilfortschreibung Altkleider – soll der Aufbau eines eigenen Erfassungssystems für Alttextilien durch die RegioEntsorgung AöR im Gebiet des Zweckverbandes der RegioEntsorgung ab dem 01.07.2014 beginnen und in drei Projektphasen flächendeckend aufgebaut werden. Entsprechend wurden die bisherigen Strukturen zur Erfassung von Alttextilien in den zweckverbandsangehörigen Gemeinden der RegioEntsorgung festgestellt, um vor diesem Hintergrund den Aufbau eines eigenen Erfassungssystems der RegioEntsorgung AöR unter Berücksichtigung der bestehenden Sammelstrukturen vorzunehmen. Gemäß § 7 Abs. 8 der Unternehmenssatzung der RegioEntsorgung AöR in Verbindung mit § 60 GO NRW wurde am 10.02.2014 folgender Dringlichkeitsbeschluss (Anlage 8 der Originalniederschrift) gefasst:

1. Die RegioEntsorgung AöR richtet ein bürgernahes System zur Erfassung von Alttextilien ein, das aus folgenden Elementen besteht:
  - a) Haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien im Holsystem durch eine mindestens 2 Mal jährliche Straßensammlung;
  - b) Haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien durch die Aufstellung von Sammelcontainern;
2. Die Umsetzung soll die zurzeit vorhandenen vertraglichen Vereinbarungen soweit möglich und rechtlich zulässig berücksichtigen.
3. Eine Einbindung der gemeinnützigen Organisationen, die zurzeit in der Altkleidersammlung im Tätigkeitsbereich der RegioEntsorgung AöR tätig sind, soll erfolgen, sofern eine Einigung über die Rahmenbedingungen erfolgt und diese rechtlich ausreichend sichergestaltet werden kann.

Vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit negative Erfahrungen mit der Standplatz-pflege und -sauberhaltung gemacht wurden, wenn eine Vielzahl unterschiedlicher Entsorger ihre Altkleidercontainer im Stadtgebiet aufstellen und sich die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger häufen, bietet das vorliegende Konzept „Entsorgung und Wartung aus einer Hand“ eine geeignete Grundlage, um gegen wilde Müllablagerungen, Verschmutzungen und sonstige Störungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie des

Schutzes des Straßen- und Ortsbildes wirksam und effektiv Herr zu werden. Insbesondere werden dadurch auch die durch den Betrieb festgelegter Sammelstellen bedingten Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst gering gehalten. Außerdem kann auf Grundlage des aufzustellenden Sondernutzungskonzeptes effektiv gegen eintretende Verschmutzungen und sonstige Störungen eingeschritten werden, denn zukünftig liegt die Betreuung, Entleerung und Reinigung der Behälter und deren Umgebung allein in der Verantwortung nur eines Erlaubnisinhabers, namentlich der RegioEntsorgung AöR. Dieses Konzept reduziert daher den ordnungsbehördlichen Überwachungsaufwand erheblich.

Das Aufstellen von Alttextilbehältern sollte aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, des Schutzes des Straßen- und Ortsbildes sowie der Minimierung des Verwaltungsaufwandes in der Anzahl auf das notwendige Maß begrenzt, nur auf den festzulegenden öffentlichen Wertstoffsammelplätzen und lediglich durch einen Aufsteller erfolgen.

Entsprechend der Ausführungen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wird eine Stellplatzdichte von maximal 1.000 Einwohnern pro Containerstandplatz empfohlen. Ausgehend von der gegenwärtigen Einwohnerzahl in Höhe von ca. 28.000 werden daher zukünftig in der Stadt Baesweiler mindestens 28 Containerstandplätze auf öffentlichen Flächen genehmigt. Bei der Umsetzung dieses Sondernutzungskonzeptes werden jedoch auch die bisherigen gemeinnützigen und sonstigen regionalen Organisationen in das von der RegioEntsorgung AöR errichtete Erfassungssystem integriert und berücksichtigt.

Alttextilcontainer anderer Aufsteller sollen von der Stadt auch in Zukunft grundsätzlich nicht mehr geduldet werden. Die RegioEntsorgung AöR übernimmt insoweit die alleinige Bewirtschaftung und Instandhaltung der öffentlichen Containerstandplätze einschließlich der Reinigung und Verkehrssicherung. Entsprechend wird die RegioEntsorgung AöR für die Wertstoffsammelplätze auf öffentlichen Flächen Sondernutzungserlaubnisse nach dem StrWG NRW beantragen.

Anträge und Anfragen zur Aufstellung weiterer Alttextilcontainer auf öffentlichen Flächen und städtischen Grundstücken sollen in Zukunft aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie des Schutzes des Straßen- und Ortsbildes und wegen der Verunreinigungen im Bereich der Containerstandplätze unter Zugrundelegung des vorliegenden Konzeptes abgelehnt werden. Insbesondere die Situation auf dem zurzeit hart umkämpften Alttextilmarkt macht es erforderlich, Regelungen zur Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern auf öffentlichen Flächen zu treffen, da andernfalls eine dem Zweck öffentlicher Straßen entsprechende Nutzung nicht mehr gewährleistet werden kann. So werden überdies Altkleider- und Schuhcontainer auch vermehrt ohne Genehmigung auf öffentlichen Flächen aufgestellt. Dabei gestaltet sich die Entfernung der Container oft schwierig, weil die Angaben zum Aufsteller auf den Containern unzureichend sind bzw. gänzlich fehlen oder einzelne Aufsteller auf Aufforderungen zur Entfernung nicht reagieren. Ein einheitliches Sondernutzungskonzept ist geeignet und erforderlich, da es die nötige Rechtssicherheit schafft und ein effizientes, effektives und wirksames Vorgehen gegen Verunreinigungen bei verringertem Verwaltungsaufwand ermöglicht.

Dabei spielt auch die konflikträchtige Frage eine Rolle, welchem Container innerhalb eines Sammelplatzes beispielsweise der jeweils abgelagerte Fremdmüll zuzuordnen ist und demnach, wer Ansprechpartner und Verantwortlicher für die auftretenden Probleme sowie die vollumfängliche Beseitigung von Störungen und Verschmutzungen an den jeweiligen Containerstandorten ist.

### **Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen**

Das Sammeln von Alttextilien und Schuhen in Containern, die im öffentlichen Raum aufgestellt werden, geht über den Gemeingebrauch hinaus und ist folglich eine antrags- und erlaubnis-abhängige Nutzung der Straße, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW.

Gemäß den Ausführungen zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist für die Stadt Baesweiler eine Stellplatzdichte von mindestens 28 Altkleidercontainern im Stadtgebiet vorgesehen. Entsprechende Anträge wird die RegioEntsorgung AöR kurzfristig stellen.

In Umsetzung des vorliegenden Konzeptes sind diese Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen. Die Zuweisung stellt den Betrieb und die Wartung der Standplätze aus einer Hand sicher, wodurch sowohl der Verwaltungs- als auch der Kostenaufwand reduziert sowie der Verunreinigungsproblematik konsequent und effektiv entgegengewirkt wird. Zukünftig wird bei unklarer Ursächlichkeit für Störungen nur allein ein betroffener Ansprechpartner zur Verfügung stehen und zwar unabhängig davon, ob sich auftretende Verschmutzungen auf den Containerstandplätzen selbst oder im angrenzenden öffentlichen Straßenraum finden.

Die zur effektiven Vermeidung von Verschmutzungen angestrebte Wartung und Entsorgung durch nur einen Partner ist gewährleistet, da sich die RegioEntsorgung AöR für alle anfallenden Fragen und Beeinträchtigungen sowie den Betrieb verantwortlich zeichnet und dazu über die notwendigen sachlichen und personellen Kapazitäten zur Erfüllung dieser Pflichten verfügt. Die RegioEntsorgung AöR ist finanziell und organisatorisch leistungsfähig, so dass die Stadt Baesweiler bei der Durchführung des neuen Konzeptes einen verlässlichen Partner hat, bei dem insbesondere auch nicht nur wirtschaftliche Überlegungen, sondern auch eine gemeinsame Basis für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger eine Rolle spielen.

Die Wertstoffbehälter werden im Übrigen flächendeckend und haushaltsnah über das gesamte Stadtgebiet verteilt, so dass allen Bürgerinnen und Bürger gleicher Zugang ermöglicht wird. Zudem führt das neue Konzept zu einer Aufwertung des Gesamteindrucks der zukünftigen Standorte und demnach des Stadtbildes insgesamt, da die Sammelbehälter in Form, Design und Qualität unter Beachtung städtegestalterischer Gesichtspunkte einer einheitliche Ausgestaltung erfahren werden. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erhalten die Standorte dadurch einen gepflegten und werthaltigen Gesamteindruck.

Die Sondernutzungserlaubnis sollte unbefristet auf Widerruf erteilt werden.

Bereits eingereichte sowie zukünftige Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Alttextilcontainern sollten unter Bezugnahme auf das vorliegende Konzept abgelehnt werden. Denn durch die Konzentration auf ein Unternehmen wird nach Auffassung der Verwaltung die stadtweit einheitliche Umsetzung des Konzeptes am besten sichergestellt. Insbesondere auch aufgrund regelmäßiger Kontrollen und Reinigungen der Straßenflächen und der umfassenden Leistungsfä-

higkeit der RegioEntsorgung AöR ist eine zuverlässige und vereinbarungsgemäße Abwicklung und Sicherstellung der straßenrechtlichen Belange durch die RegioEntsorgung AöR im besonderen Maße gegeben. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an die RegioEntsorgung AöR stellt die Verwaltung letztlich sicher, dass dauerhaft eine funktionierende, den geschilderten Erfordernissen angepasste Inanspruchnahme öffentlichen Raumes erfolgt und empfiehlt deshalb die Stattgabe des Antrages.

Das vorliegende Konzept bietet der Verwaltung künftig die Möglichkeit, sich bei der Entscheidung über Anträge zum Aufstellen von Alttextilcontainern im Rahmen des ausübenden Ermessens auf eine stadtweite Entsorgung und Wartung aus einer Hand zu berufen und so Folgeanträge zu vermeiden. Insoweit trägt das Konzept auch zur rechtssicheren Handhabung derartiger Anträge bei. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bereits an ein Unternehmen würde einen Präzedenzfall schaffen, auf den sich andere Unternehmen berufen könnten. Je mehr Unternehmen im öffentlichen Raum Container abstellen dürfen, umso schwieriger wird die klare Zuweisung der Reinigungs- und Verkehrssicherungspflichten, die durch die Verwaltung im Bedarfsfall anzustellen ist. Damit würde der Verwaltungsaufwand zur Überwachung der Standplätze erheblich steigen und eine zeitnahe, effektive und wirksame Beseitigung der eintretenden Beeinträchtigungen unmöglich gemacht.

Karitative/gemeinnützige Altkleidersammlungen durch das Deutsche Rote Kreuz widersprechen diesem Konzept nicht; die alleinige Verantwortlichkeit für den Betrieb und die Wartung der öffentlichen Standplätze verbleibt bei der RegioEntsorgung AöR.

#### **Einbindung gewachsener Strukturen**

Das vorliegende Konzept steht nicht im Widerspruch zu den bereits bestehenden und über viele Jahre zuverlässig durchgeführten Alttextilsammlungen der karitativen und gemeinnützigen Organisationen vor Ort. Demnach kann die bestehende gemeinnützige Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes, welche gegenwärtig auf acht öffentlichen oder als öffentlich zu bewertenden Standplätzen an der Rettungswache Grabenstraße, auf einem Privatgrundstück in der Geschwister-Scholl-Straße, in der Herzogstraße, in der Florianstraße, am Vereinsheim Puffendorf in der Hofstraße, am Sportplatz Beggendorf in der Cäcilienstraße, im Bereich des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in der Beggendorfer Straße und im Bereich des Kirmesplatzes an der Peterstraße mit fünfzehn Containern durchgeführt wird, in das neue Konzept integriert werden. Außerdem sind die auf dem Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler vorhandenen vier Altkleidercontainer des Deutschen Roten Kreuzes und die drei Container der Katholischen Arbeitnehmer Bewegung im Bistum Aachen in das Konzept einzubinden. Weiterhin ist mit dem Deutschen Roten Kreuz abzustimmen, in welcher Form die an den in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes stehenden Kinder-gärten Herzogenrather Weg 5 a, Adenauerring 137 und Bahnhofstraße 88 b und auf dem Grundstück der Arbeiterwohlfahrt in der Schaf aufgestellten fünf Altkleidercontainer in das vorliegende Konzept integriert werden.

In Abstimmung mit der RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird sichergestellt, dass die Durchführung der Alttextilsammlung durch das seit Jahren tätige Deutsche Rote Kreuz und die Katholische Arbeitnehmer Bewegung im Bistum Aachen im Einklang mit dem vorliegenden Konzept gewährleistet bleibt, so dass dieses für seine Zwecke auch weiterhin gemeinnützige Sammlungen durchführen kann. Die Integration dieser gewachsenen Strukturen in das neue Konzept ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung verlässlicher und nachhaltiger Sammelstrukturen von bekannten, örtlich bzw. regional aktiven Einrichtungen.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte ausführlich die Vorlage und wies darauf hin, dass das Thema rechtlich umfassend geprüft worden sei.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

1. Die Standplätze zur Aufstellung von Sammelbehältern für Alttextilien, Bekleidung und Schuhen auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Grundstücken werden „in eine Hand“ an die RegioEntsorgung AöR vergeben.
- 2.1. Der RegioEntsorgung AöR werden dafür aufgrund eines kurzfristig zu stellenden Antrags Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zum Aufstellen von Sammelbehältern für Alttextilien, Bekleidungen und Schuhen erteilt bzw. mit der RegioEntsorgung AöR Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- 2.2. Die Verwaltung wird beauftragt, der RegioEntsorgung AöR entsprechende Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu erteilen bzw. mit der RegioEntsorgung AöR die erforderliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen;
3. Die gewachsenen Strukturen „vor Ort“, namentlich die örtlich bekannte, seit vielen Jahren aktive gemeinnützige Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes, werden bei der Umsetzung dieses Konzeptes berücksichtigt und integriert.
4. Die in dem Antrag auf Erlaubnisse für Sondernutzungen bzw. auf Abschluss von Nutzungsvereinbarungen benannten Standorte, die die zu integrierenden Standorte des Deutschen Roten Kreuzes und die auf dem Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler vorgehaltenen Sammelcontainer beinhalten, stellen das einheitliche kommunale Konzept zur Aufstellung von Alttextil- und Schuhsammelbehältern im Umfang von mindestens 28 Containerstandplätzen im öffentlichen Raum dar.

### **11a) Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK)**

Der globale Klimawandel und damit einhergehende Klimakatastrophen sind in den vergangenen Jahren immer mehr geworden und werden auf lange Sicht in vielen Regionen negative Folgen haben.

Auf globaler, europäischer und nationaler Ebene wurden zur Milderung des Klimawandels bereits Zielsetzungen formuliert, in deren Rahmen sich auch der kommunale Klimaschutz bewegt.

Mit dem nun erarbeiteten, von der StädteRegion Aachen geförderten, integrierten Klimaschutzkonzept wurde das Ziel verfolgt, ortsspezifisch CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale zu identifizieren und auf deren Grundlage ein umsetzbares Maßnahmenprogramm entwickelt, das einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Das IKSK bzw. die Maßnahmen wurden dabei von der Firma Gertec GmbH Ingenieurgesellschaft aus Essen sowie für den Bereich der Mobilität durch die Firma Planersocietät - Stadtplanung, Verkehrsplanung, Kommunikation aus Dortmund erarbeitet und

von der Firma Gertec GmbH Ingenieurgesellschaft in der Sitzung des Verkehrs- und Umweltausschusses am 20.02.2014 vorgestellt.

Die Stadt Baesweiler sowie die Akteure vor Ort haben in der Vergangenheit bereits eine Reihe von lokalen Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt. Das vorliegende Klimaschutzkonzept gibt einen guten Einblick in die Stärken und Potenziale der Stadt Baesweiler und zeigt, dass bereits eine Menge erreicht worden ist. Nennenswert sind das neue Blockheizkraftwerk in Setterich, die Sanierung des städtischen Gymnasiums zum zertifizierten Passivhaus-Neubaustandard sowie die Biogasanlage, die das städtische Schwimmbad in der Parkstraße mit Wärme versorgt.

Darüber hinaus wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt, mit dem in den nächsten Jahren weitere CO<sub>2</sub>-Einsparungen und Klimaschutzziele erreicht werden können. Dabei obliegt es der Stadt Baesweiler zu entscheiden, welcher Maßnahme welche Priorität zugeteilt wird und welche Maßnahmen umgesetzt werden.

Da die Umsetzung aller in Kapitel 5 des Klimaschutzkonzeptes vorgestellten Maßnahmen einen bedeutenden Personaleinsatz erfordert, der in dem Umfang nicht von der Verwaltung geleistet werden kann, ist beabsichtigt, diese Lücke durch einen zusätzlich einzustellenden Klimaschutzmanager (eine solche Stelle wird derzeit zu 65% vom Bund für drei Jahre gefördert), zu schließen, der federführend die Umsetzung des Maßnahmenprogramms koordinieren soll.

In seiner Sitzung am 20.02.2014 hat der Verkehrs- und Umweltausschuss ausführlich über das Klimaschutzkonzept beraten und einen einstimmigen Beschlussvorschlag gefasst, dieses Konzept durch den Stadtrat beschließen zu lassen und sodann einen Klimaschutzmanager zu beantragen.

Ratsmitglied Mandelartz teilte mit, dass die SPD-Fraktion dem gemeinsam erarbeiteten Beschluss zugestimmen werde. Er betonte, dass im Rahmen der geschaffenen Bürgerbeteiligung Hoffnung bestünde, dass möglichst Viel von dem Vorgenommenen umgesetzt werden könne.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erachte es für wichtig, zu diesem Punkt einen Ratsbeschluss zu fassen, so der Fraktionsvorsitzende Beckers. Diese Entscheidung sei für die Stadt Baesweiler von einer besonderen Bedeutung. Aus der Vorlage ginge nach seiner Meinung positiv hervor, dass die Stadt Baesweiler in dem Bereich Gebäude und energetische Sanierung auf einem guten Weg sei. Allerdings sehe er im Bereich ÖPNV und Radverkehrsförderung innerhalb der Stadt Baesweiler weiteren Handlungsbedarf, um auch dort für die Zukunft gut aufgestellt zu sein.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Verkehrs- und Umweltausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig das integrierte Klimaschutzkonzept.

Zugleich beauftragte er die Verwaltung, einen Klimaschutzmanager zu beantragen und nach Einstellung mit der Umsetzung von noch auszuwählenden Maßnahmen zu beginnen.

## 12. Mitteilungen der Verwaltung

- a) Zum Thema Inklusion teilte Bürgermeister Dr. Linkens mit, dass im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes einstimmig der Beschluss gefasst worden sei, dass das Land grundsätzlich seine finanzielle Beteiligung zur Umsetzung dieses Themas überarbeiten müsse. Im Wesentlichen gehe es hier um die Personalkosten, welche erfahrungsgemäß relativ hoch seien. Eine Einigung habe im Rahmen der Sitzung nicht herbeigeführt werden können. Mittlerweile läge eine Mitteilung vor, dass Seitens des Ministeriums eine Äußerung erfolgt sei, sodass weitere Gespräche geführt würden.
- b) Zum Thema Verkehrsausschuss und der am 25.02.2014 eröffneten B 57n teilte Bürgermeister Dr. Linkens Folgendes mit:

Im Verkehrsausschuss sei dargelegt worden, dass die Stadt Baesweiler mit den zuständigen Behörden Polizeipräsidium, Straßenverkehrsamt und Landesbetrieb Straßenbau NRW eine komplette Regelung gefunden habe für ein LKW-Verbot mit Anlieferung frei. Diese Regelung werde jetzt auf den Weg gebracht. Er betonte, dass die Umsetzung jedoch seine Zeit brauche und auch der erhoffte Erfolg sich sicherlich erst nach einiger Zeit einstellen werde.

Weiterhin teilte Bürgermeister Dr. Linkens mit, dass er den Termin zur Straßeneröffnung gleichzeitig genutzt habe, dem Staatssekretär des Landes, Herrn Adler, ein Schreiben in Sachen L50 mit auf den Weg zu geben. Er betonte außerdem, die Problematik ausführlich mit dem Staatssekretär besprochen zu haben.

Im Anschluss an den o.a. Termin habe er den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herrn Ferlemann, zu einem Termin in Stolberg begleitet. Dort habe er die Möglichkeit gehabt, über den Bahnanschluss der Stadt Baesweiler zu sprechen. Sowohl von den Vertretern der EVS wie auch von ihm sei mit Nachdruck dargelegt worden, dass der Bedarf für die Bahnanbindung der Stadt Baesweiler gegeben sei und die Untersuchungen im Rahmen der Machbarkeitsstudie dies auch bestätigen würden.

Herr Staatssekretär Ferlemann habe erklärt, dass diese Trasse absolut sinnvoll sei und er Seitens des Bundes damit kein Problem sehe. Nunmehr sei es nötig, dass das Land einen entsprechenden Antrag stelle, welcher jedoch erst nach internen Prüfungen erfolgen könne.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßte das Voranschreiten in Sachen Bahnanschluss und L50. Insbesondere begrüßte er jedoch die gezielte Umlenkung des LKW-Verkehrs in Richtung B57n aus allen Richtungen.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte erneut, dass hier die kurzfristige Erwartungshaltung nicht zu hoch sein sollte. Die Umsetzung des geplanten LKW-Verbotes würde seine Zeit in Anspruch nehmen. Gerade im Hinblick auf die Errichtung der Verkehrsschilder, Umstellung der Navigationsgeräte und die Gewöhnung der Verkehrsteilnehmer müsse man mit Sicherheit noch einiges an Geduld aufbringen



**13. Anfragen von Ratsmitgliedern**

- a) Frau Bockmühl, Fraktionsvorsitzende der SPD-Ratsfraktion, teilte mit, dass die Verwaltung die Eingabe der SPD-Fraktion an die Staatskanzlei bezüglich des Regionalplanes und Landesentwicklungsplanes für die Ratsmitglieder zur Kenntnis gegeben habe. Die aktuelle Entwicklung in dieser Sache wäre eine neue Eingabe vom 24.02.2014, die alle 5 SPD Regionalabgeordneten des Landtages an die Staatskanzlei geschickt hätten mit gleichlautender Richtung.
- b) Ratsmitglied Fritsch fragte Herrn I. und Technischen Beigeordneten Strauch, warum trotz vollendeter Fertigstellung der Straße „Am Bergpark“ die Baufirma ihren für die Bauphase genutzten Lagerplatz nicht wieder als Bürgersteig herrichtete. Dieser sei nicht befestigt und könne in diesem Zustand nicht genutzt werden.

Bürgermeister Dr. Linkens versicherte, die Situation durch die Verwaltung prüfen zu lassen und ggf. Informationen diesbezüglich in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

**14. Fragestunde für Einwohner**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**B) Nicht öffentliche Sitzung**